

## **BVI-Position zum Referentenentwurf von BMF und BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)**

Wir<sup>1</sup> bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Zukunftsförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Der BVI unterstützt die Ziele der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes zu stärken und die Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland zu erhöhen, um private Investitionen in die Digitalisierung und die klimaschutzgerechte Transformation zu mobilisieren. Der Entwurf enthält vielversprechende Ansätze, um diese Ziele zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen und Bürokratie abzubauen. Zur erfolgreichen Umsetzung der einzelnen Vorschläge zur barrierefreien Transformationsfinanzierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) sind jedoch zwingend flankierende steuerrechtliche Regelungen zu treffen. Im Hinblick auf die Pflichten, die unsere Mitglieder als Treuhänder der Anleger haben, lehnen wir einige aktienrechtliche Vorschläge ab.

Vielversprechend sind:

- die Einführung der Umsatzsteuerbegünstigung für alle Investmentvermögen i. S. d. KAGB,
- die stärkere Förderung von Fondssparplänen über vermögenswirksame Leistungen,
- die Erleichterung der englischen Kommunikation mit der BaFin,
- die Möglichkeit für offene Immobilienfonds und Infrastrukturfonds, in EE-Anlagen zu investieren.

Damit die Ziele zu EE-Anlagen erfüllt werden, sind flankierend zu regeln:

- die Möglichkeit für offene Immobilienfonds, Investitionen in EE-Anlagen auch über Gesellschaften zu tätigen, da dies ein wichtiger Praxisfall ist,
- EE-Anlagen als erwerbbarer Vermögensgegenstände investmentsteuerrechtlich zuzulassen,
- einen Statusverlust deutscher (Spezial-) Investmentfonds investmentsteuerrechtlich auszuschließen, damit diese einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können.

Als Treuhänder unserer Kunden lehnen wir entschieden ab:

- die Einführung von Mehrstimmrechten,
- Erleichterungen für Kapitalerhöhungen und Bezugsrechtsausschlüsse,
- die Einschränkungen des Anfechtungsrechts im Aktiengesetz.

Neben diesen wichtigsten Positionen adressieren wir in unserer Stellungnahme weitere aufsichts- und steuerrechtliche Klarstellungen bzw. Verbesserungsvorschläge und weisen auf einige redaktionelle Änderungen und Korrekturmöglichkeiten hin. Die Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: Kurzbeschreibung der wichtigsten Positionen ([Seite 2](#)), aktienrechtlicher Anpassungsbedarf ([Seite 4](#)), aufsichtsrechtlicher Anpassungsbedarf ([Seite 12](#)) und steuerrechtlicher Anpassungsbedarf ([Seite 25](#)).

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU. Lobbyregister Bundestag: R000965 | EU-Transparenzregister: 96816064173-47



## Zukunftsfinanzierungsgesetz – Kurzbeschreibung der wichtigsten Positionen

Vielversprechende Vorschläge sind:

- Umsatzsteuer – UStG:

Wir begrüßen den Regelungsvorschlag, wonach die Verwaltung sämtlicher Investmentvermögen im Sinne des KAGB von der Umsatzsteuer befreit wird. Die bestehende Begrenzung auf die Verwaltung von OGAW, bestimmter AIF und Wagniskapitalfonds ist bürokratisch, schädigt die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzstandortes und ist unseres Erachtens europarechtswidrig. Die Anpassung ist daher geboten, denn sie baut Bürokratie ab und schafft ein „Level Playing Field“ mit anderen Fondsstandorten.

- Vermögenswirksame Leistungen – 5. VermBG:

Wir begrüßen den Wegfall der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlagen vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen, um auch Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber keine Vermögensbeteiligung anbieten, einen Vermögensaufbau über Vermögensbeteiligungen zu ermöglichen. Geboten ist zudem die Erhöhung des Höchstbetrags der geförderten vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen auf 1.200 Euro jährlich. Damit wird das VL-Sparen über Fondssparpläne erheblich an Attraktivität gewinnen.

- Englischsprachige Kommunikation – FinDAG, WpIG, KAGB:

Wir begrüßen den Vorschlag, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt in den deutschen Markt auch durch eine englische Kommunikation mit der BaFin zu erleichtern. Jedoch beschränkt sich der Vorschlag auf Anträge. Dies greift zu kurz, da ausländische Marktteilnehmer auch verpflichtet sein können, bestimmte Sachverhalte lediglich anzuzeigen, ohne dass damit ein Antrag verbunden ist. Um den Eintritt in den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen, wäre es sinnvoll, auch Anzeigen bei der BaFin ganz oder teilweise in englischer Sprache einreichen zu können.

- Erneuerbare-Energien-Anlagen – KAGB:

Offenen Immobilienfonds, Infrastruktur-Sondervermögen und Spezialfonds soll es ermöglicht werden, EE-Anlagen zu erwerben und zu betreiben. Diesen Vorschlag begrüßen wir, da er es den deutschen Fonds gestattet, an der Transformation im Energiebereich aktiv mitzuwirken. Damit auch offene Immobilienfonds von den neuen Möglichkeiten des KAGB umfassend Gebrauch machen können, setzen wir uns dafür ein, dass diese Fonds EE-Anlagen auch über Gesellschaften erwerben dürfen, die die betreffenden Grundstücke regelmäßig nur pachten.

Zwingend flankierend zu regeln sind:

- Erneuerbare-Energien-Anlagen – InvStG:

Ohne steuerrechtliche Folgeanpassung im Investmentsteuerrecht laufen die aufsichtsrechtlichen Gesetzesänderungen in Bezug auf EE-Anlagen weitgehend ins Leere. Es bedarf zum einen einer Folgeanpassung der erwerblichen Vermögensgegenstände im Investmentsteuergesetz. Zum anderen muss die bei Spezial-Investmentfonds zu beachtende Begrenzung der Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder, deren Überschreiten zum Statusverlust führt, gestrichen und klargestellt werden, dass auch der Betrieb von Freiflächenanlagen zulässig ist.

Als Treuhänder lehnen wir ab:

- Mehrstimmrechte – AktG:

Wir lehnen die Pläne, Aktionärsrechte massiv einzuschränken, ab. Die geplante Einführung von Mehrstimmrechtsaktien stößt bei Investoren auf Ablehnung, weil diese Mitspracherechte entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung erwarten. Passive Fonds (ETF) werden zum Erwerb von Unternehmen gezwungen, die unter Corporate Governance-Aspekten nicht investierbar sind. Zudem untergraben Mehrstimmrechte sämtliche ESG-Initiativen, aktives Shareholder Engagement zu forcieren. Der Entwurf lässt Mehrstimmrechte zudem grundsätzlich für alle Unternehmen zu, anders als z. B. der EU-Listing Act, der eine enge Beschränkung auf Start-ups und Wachstumsunternehmen vorsieht.

- Kapitalerhöhungen und Bezugsrechtsausschlüsse – AktG:

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung von Kapitalerhöhungen lehnen wir zur Vermeidung weiter ausufernder Verschuldung von Emittenten sowie weitergehender Verwässerungen der Beteiligungen von Bestandsaktionären ab. Dies gilt sowohl für den Bereich Start-ups und Wachstumsunternehmen als auch für sonstige börsennotierte Unternehmen, die nach dem Willen des Entwurfs ebenfalls in den Genuss dieser Erleichterungen kommen sollen.

- Anfechtungsrecht – AktG:

Die vorgesehene Einschränkung des Anfechtungsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen lehnen wir generell ab. Die Einschränkung des Anfechtungsrechts an einer solchen zentralen Stelle würde nicht nur die Diskussion über weitere Einschnitte in die Aktionärsrechte befeuern. Es wäre auch widersinnig, Aktionäre stattdessen auf einen vom Unternehmen zu zahlenden Ausgleichsbetrag zu verweisen, der dann faktisch aus dem Vermögen der Aktionäre an diese ausgekehrt wird.

## **Zukunftsfinanzierungsgesetz: Aktienrechtlicher Anpassungsbedarf**

### **Artikel 12 – Änderungen des Aktiengesetzes**

Die in Artikel 12 ZuFinG vorgesehenen Änderungen des Aktiengesetzes in §§ 12, 134 AktG (**Einführung Mehrstimmrechte**), §§ 186, 192 AktG (**Erleichterungen bei Kapitalerhöhungen**) und § 255 AktG (**Beschränkung des Anfechtungsrechts**) sowie sämtliche daraus erwachsenden Folgeänderungen lehnen wir entschieden ab.

Wir erkennen darin nach den intensiven Diskussionen um die Einführung virtueller Hauptversammlungen im letzten Jahr die fortgesetzte Tendenz – vor allem aus den Reihen der Emittenten –, die Aktionärsrechte einschränken zu wollen und die Machtbalance zwischen Eigentümern und Aktiengesellschaften insgesamt aus vermeintlich übergeordneten Gründen (z. B. Digitalisierung, Förderung von Start-ups und Wachstumsunternehmen) weiter zu Lasten der Aktionäre zu verschieben.

Die vorgesehenen Maßnahmen stoßen deshalb bei allen Investoren – bei der deutschen Fondswirtschaft, aber auch bei Kleinaktionären – im Grundsatz auf breite Ablehnung.

Sie stehen nicht nur in deutlichem Widerspruch zu den sinnvollen und notwendigen Bestrebungen der Bundesregierung, die Aktienkultur in Deutschland zu stärken (z. B. Stichwort „Aktienrente“). Der Entwurf geht an dieser Stelle auch weit über das eigentliche politische Ziel der Förderung des Zugangs von Start-ups und Wachstumsunternehmen zu den Kapitalmärkten hinaus, indem er die o.g. Neuregelungen eben nicht einschränkt, sondern grundsätzlich auf sämtliche börsennotierte Unternehmen erstrecken will. Darüber hinaus untergräbt der Entwurf sämtliche politische Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene, die ein aktiveres Einwirken von Investoren auf Unternehmen („Active Ownership“ bzw. „Shareholder Engagement“) zur Stärkung der Corporate Governance von Unternehmen, des Anlegerschutzes und nicht zuletzt auch der nachhaltigen Transformation der europäischen Wirtschaft forciert haben und künftig noch weiter ausbauen wollen.

Im Einzelnen:

### **§§ 12, 134 AktG: Einführung von Mehrstimmrechten**

Die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in Deutschland lehnen wir ab.

- a) Wir betrachten auch die zurzeit im Rahmen des EU Listing Act diskutierte Mindestharmonisierung von Mehrstimmrechtsstrukturen auf europäischer Ebene sehr kritisch. Da diese Diskussionen erst begonnen haben, verwundert es zunächst, dass der deutsche Gesetzgeber hier vorauseilend tätig werden soll und riskiert, die deutschen Regeln nach Abschluss der europäischen Richtliniensetzung u.U. noch einmal anpassen zu müssen. Dabei trifft es umso mehr auf Unverständnis, dass der RefE z. B. in seinem Anwendungsbereich nicht nur über die Legislativvorschläge der EU-Kommission und der mittlerweile veröffentlichten Ratsposition hinausgeht, sondern auch sinnvolle Vorgaben in dem Kommissionsvorschlag für eine EU-Richtlinie über Mehrstimmrechtsstrukturen (s. unter d) zum Schutz von Aktionären unberücksichtigt lässt.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend an, die Diskussion über eine nationale Einführung von Mehrstimmrechtsaktien zurückzustellen und zunächst den Abschluss der Richtliniensetzung auf europäischer Ebene abzuwarten.



- b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaften lehnen als Treuhänder ihrer Anleger stimmrechtslose Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen grundsätzlich ab bzw. betrachten diese als kritisch. Die BVI-Abstimmungsleitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) stufen dementsprechend schon seit langem z. B. nicht nur die Ausgabe von Vorzugsaktien, sondern auch Mehrstimmrechte als kritische Faktoren im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen ein (vgl. Ziff. 2.1 und 6 ALHV).

Die geplante Wiedereinführung von Mehrstimmrechtsaktien in Deutschland würde an dieser grundsätzlichen Haltung von Investoren nichts ändern. Sie wäre in der Gestalt des RefE ein legislativer Paradigmenwechsel und würde mit dem hierzulande bewährten „one share, one vote“-Prinzip brechen, das seit vielen Jahrzehnten und aus guten Gründen fest verankerter Bestandteil des deutschen Aktienrechts ist und weitestgehend erhalten bleiben muss. In Deutschland sind Mehrstimmrechtsaktien bereits seit 1937 grundsätzlich unzulässig. Nur mit besonderer ministerieller Genehmigung durfte von derartigen Gestaltungen Gebrauch gemacht werden. 1998 hat sie der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) letztlich vollständig abgeschafft bzw. in § 12 Abs. 2 AktG für unzulässig erklärt. Mit Auslaufen der Übergangsfrist für damals noch bestehende Mehrstimmrechtsaktien erloschen diese vor zwanzig Jahren zum 1. Juni 2003 endgültig.

Die seinerzeitigen Erwägungsgründe des KonTraG zur Abschaffung von Mehrstimmrechtsaktien in Deutschland haben indes auch heute noch unverändert Bestand und das politische Ziel, Start-ups und Wachstumsunternehmen zu fördern, kann deshalb jedenfalls mit der Wiedereinführung von Mehrstimmrechtsaktien nicht erreicht werden.

Mehrstimmrechte widersprechen der ausdrücklichen Erwartungshaltung aller Investoren und dem ganz selbstverständlichen Grundsatz einer Proportionalität zwischen Kapital- bzw. Risikoeinsatz und Mitspracherechten in Unternehmen, die sich zu einem Börsengang entschlossen haben. Diesem würden Unternehmen mit Mehrstimmrechtsstrukturen widersprechen und damit nicht nur eine effektive und sanktionsorientierte Kontrolle ihrer Eigentümer verhindern, sondern für (aktive) Fonds letztlich ein Investitionshindernis darstellen.

Vor diesem Hintergrund sind Verweise darauf, dass Mehrstimmrechtsaktien bereits in einigen EU-Staaten (z. B. in Skandinavien) gängige Praxis sind, aus Perspektive der deutschen Fondswirtschaft kein durchschlagendes Argument für eine Einführung in Deutschland. Gerade für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die als institutionelle Investoren das Vermögen Dritter anlegen und verwalten, sind hinreichende Mitwirkungsmöglichkeiten in den Portfoliounternehmen notwendig, um ihren treuhänderischen Pflichten sachgerecht nachkommen zu können. Die Praxis bei Portfoliounternehmen mit Mehrstimmrechtsstrukturen aus anderen EU-Staaten offenbart dabei die zahlreichen Probleme für Investoren, wenn Mitwirkungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder vollständig entfallen.

Anbieter passiver Anlageprodukte wie ETF, also Fonds, die von Indexanbietern vorgegebene Indizes in ihren Fonds abbilden, müssten in Kauf nehmen, dass sie aufgrund ihrer Indexbindung gezwungen sind, Aktien von Unternehmen mit Mehrstimmrechtsstrukturen zu erwerben, obwohl diese den Standards einer guten Corporate Governance nicht entsprechen, und ohne dass sie die Möglichkeit haben, den Status quo wesentlich zugunsten der Aktionäre mit einfachen Stimmrechten zu verändern. Dies ist völlig inakzeptabel. Der RefE verkennt diese Realität. Dort heißt es, dass es den Marktteilnehmern überlassen sei, über Investitionen in Unternehmen mit Mehrstimmrechtsstrukturen frei zu entscheiden (vgl. S. 100). Bei indexgebundenen Fonds besteht diese Möglichkeit gerade nicht.



- c) Die Wiedereinführung von Mehrstimmrechtsstrukturen widerspräche im Übrigen auch sämtlichen politischen Bemühungen auf europäischer und nationaler Ebene, die darauf abzielen, die Corporate Governance von börsennotierten Unternehmen und das Shareholder-Engagement von Investoren in Europa im Interesse der Finanzmarktstabilität, des Anlegerschutzes und nicht zuletzt der Transformation der EU-Wirtschaft hin zur Nachhaltigkeit zu fördern.

Die EU-Kommission hat im Zuge der Finanzkrise 2008 in zwei Grünbüchern (2010: "Corporate governance in financial institutions and remuneration policies" / 2011: "The EU corporate governance framework") festgestellt, dass eine starke Corporate Governance sowie unternehmerische Verantwortung essenziell für die Finanzmarktstabilität, Krisenprävention, nachhaltiges Wachstum und das Vertrauen in den EU-Binnenmarkt sei. In ihrem „Action Plan: European company law and corporate governance – a modern legal framework for more engaged shareholders and sustainable companies“ hält sie 2012 weiterhin fest, dass wirksames und nachhaltiges Shareholder Engagement ein Grundpfeiler für die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen sei, die insbesondere von notwendigen „Checks und Balances“ zwischen deren Organen und den Eigentümern geprägt sein müsse. Dem Aktionsplan der EU-Kommission folgte die Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie mit ihren Verbesserungen u.a. im Bereich der Mitwirkung von Aktionären, wobei das „one share, one vote“-Prinzip Dreh- und Angelpunkt für die Umsetzung der verstärkten Mitwirkungsrechte und -pflichten für Investoren ist.

Darüber hinaus haben zahlreiche Finanzskandale bei börsennotierten Unternehmen in der Vergangenheit gezeigt, dass diese zumeist von schwachen Corporate-Governance-Strukturen und unzureichender Eigentümerkontrolle, insbesondere bei Existenz wesentlicher „Controlling Shareholders“, begleitet wurden und zu großen Schäden bei institutionellen Anlegern und Kleinaktionären geführt haben. Der deutsche Gesetzgeber hat zuletzt z. B. mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) versucht, das Vertrauen in den Anlegerschutz und den deutschen Finanzmarkt zu stärken, und mit dem Gesetz diverse Corporate-Governance-Themen adressiert.

Zahlreiche weitere politische Initiativen im Finanzbereich zielen darauf ab, Shareholder Engagement mit Blick auf die nachhaltige Transformation der EU-Wirtschaft zu forcieren. Bereits die Aktionärsrechterichtlinie formuliert, dass ein stärkerer Einfluss von Aktionären auf die Corporate Governance einer der Treiber sei, um Unternehmen bei ihrer Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit zu begleiten. In Wissenschaft und Praxis herrscht mittlerweile weitgehend Einigkeit darüber, dass Shareholder Engagement, gerade von institutionellen Investoren wie z. B. der deutschen Fondswirtschaft, einen hohen Wirkungshebel hat und damit auch das Ziel unterstützt, Deutschland zu einem führenden Standort im Bereich Sustainable Finance zu machen.

Die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien steht damit in offenem Widerspruch zu allen politischen Bestrebungen, die Corporate Governance und das Shareholder Engagement bei börsennotierten Unternehmen unter den vorgenannten Aspekten, insbesondere mit Blick auf Anlegerschutz und Nachhaltigkeit, zu fördern. Mehrstimmrechte stehen diesen politischen Initiativen diametral entgegen, denn Voraussetzung für ein effektives Shareholder Engagement ist, dass Kapital und Einfluss in den Unternehmen korrelieren.

- d) Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 12 Abs. 2 AktG und die damit verbundene Aufgabe des „one share, one vote“-Prinzips ab. Wir erkennen zwar, dass der RefE an einigen Stellen versucht, den vorgenannten Argumenten über sog. Safeguards Rechnung zu tragen. Diese sind u.E. jedoch absolut unzureichend und führen dazu, dass der RefE über das eigentliche politische Ziel, Start-ups und Wachstumsunternehmen den Gang an die Börse zu



erleichtern, weit hinausschießt und über die grundsätzlich generelle Möglichkeit zur Einführung von Mehrstimmrechtsaktien ein Einfallstor bietet, bestehende Aktionärsrechte künftig noch weiter einzuschränken.

Im Übrigen halten wir Mehrstimmrechtsaktien auch für kein probates Mittel, um die Kapitalmärkte in Deutschland und Europa attraktiver oder wettbewerbsfähiger zu machen. Das Gegenteil ist der Fall, weil Aktionäre bei ihren Investitionen Abweichungen vom Grundsatz des proportionalen Stimmrechts wegen des Risikos einseitiger Machtverschiebungen grundsätzlich kritisch gegenüberstehen.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch entscheiden, zur Förderung von Start-ups und Wachstumsunternehmen den Weg einer Einschränkung von Aktionärsrechten über die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien zu gehen, muss diese unter einem grundsätzlichen politischen Bekenntnis zum „one share, one vote“-Prinzip nicht nur in ihrem Anwendungsbereich eng begrenzt werden.

Es muss darüber hinaus auch eine noch intensivere Diskussion über die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung bzw. Beschränkung von Mehrstimmrechten geführt werden, um missbräuchliche Gestaltungen zu Lasten des Anlegerschutzes zu vermeiden, aber auch die Balance einerseits zwischen dem politisch gewollten und immer stärkerer geforderten Shareholder Engagement institutioneller Investoren in den Bereichen Corporate Governance und Nachhaltigkeit mit den Zielen des ZuFinG in einen interessengerechten Ausgleich zu bringen.

Im Einzelnen:

a) Beschränkung der Zulässigkeit von Mehrstimmrechten (Anwendungsbereich)

Die Zulässigkeit von Mehrstimmrechtsaktien muss entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Mehrstimmrechte (EU Listing Act), aber auch dem mittlerweile vorliegenden Vorschlag des Europäischen Rates, im Sinne einer „Sandbox“ zwingend beschränkt werden auf Unternehmen, die (1.) noch nicht börsennotiert sind und (2.) erstmals eine Börsennotierung an einem sog. EU-Wachstumsmarkt („SME growth market“) anstreben. Es empfiehlt sich daher, § 12 Abs. 2 AktG als Regelung des „one share, one vote“-Prinzips grundsätzlich zu erhalten und lediglich eine Ausnahme davon für die o.g. Fälle vorzusehen, deren Einzelheiten dann in § 134 AktG geregelt werden könnten.

Der Entwurf schießt an dieser Stelle über das Ziel hinaus, Börsengänge von Start-ups und Wachstumsunternehmen zu erleichtern, indem er die Unzulässigkeit von Mehrstimmrechtsaktien generell aufhebt und diese einerseits sowohl für Börsengänge jeglicher Unternehmen bzw. in sämtlichen Marktsegmenten als auch für bereits börsennotierte Unternehmen grundsätzlich für zulässig erklären möchte.

Es ist schon nicht erklärlich, inwieweit mit einer generellen Zulässigkeit von Mehrstimmrechtsaktien bei allen Börsengängen speziell dem Start-up- und Wachstumssegment geholfen wird. Darüber hinaus widerspricht eine generelle Aufhebung der Unzulässigkeit von Mehrstimmrechtsaktien bei sonstigen Börsengängen, aber auch bei bereits börsennotierten Unternehmen sämtlichen o.g. Erwägungen. Wir erkennen hierbei nicht, dass der RefE bei bereits börsennotierten Unternehmen versucht, über das Erfordernis einer Zustimmung aller betroffenen Aktionäre hohe Hürden für eine nachträgliche Einführung von Mehrstimmrechtsaktien zu errichten. Diese werden bei börsennotierten Unternehmen mit ausschließlich stimmberechtigten Stammaktien sicherlich de facto dazu führen, dass entsprechende Beschlussvorlagen zur nachträglichen Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien keine Mehrheiten finden. Dies spricht im Ergebnis aber auch dafür, von einer vollständigen Aufhebung des § 12 Abs. 2 AktG Abstand

zu nehmen und stattdessen nur eine eng begrenzte Ausnahmeregelung vorzusehen. Wir sehen sonst die Gefahr, dass die generelle Aufhebung der Unzulässigkeit von Mehrstimmrechtsaktien Grundstein und Einfallstor für künftige Diskussionen um die weitere Aufweichung der Voraussetzungen für die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien wird. Zudem scheint uns mit Blick auf die nicht hinreichend klare Definition des „betroffenen Aktionärs“ auch nicht sicher ausgeschlossen, dass bei bestimmten Strukturen (z. B. stimmrechtslose Vorzüge) die nachträgliche Einführung von Mehrstimmrechtsaktien nicht doch zum Nachteil von Aktionären möglich wird. Zu überprüfen wäre beispielsweise die Fallgestaltung, dass Mehrstimmrechte im Rahmen einer Umwandlung von Stammaktien mit einfachem Stimmrecht in Mehrstimmrechtsaktien bei gleichzeitiger, „ausgleichender“ Wandlung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien in einfache Stammaktien eingeführt werden sollen. Konkrete Bedenken hierzu bestehen bei Unternehmen mit bestehenden Vorzugsaktiengattungen, wie z. B. BMW, Continental oder auch Henkel.

Letztlich müsste über entsprechende „sunset clauses“ sichergestellt werden, dass Mehrstimmrechtsaktien von Start-ups und Wachstumsunternehmen, die über die Zeit einem EU-Wachstumsmarkt, also ihrer „Sandbox“ entwachsen bzw. in ein anderes Börsensegment aufgestiegen sind, in einem solchen Fall automatisch erlöschen (s.u. unter c)), da der ursprüngliche Zweck der Mehrstimmrechte, nämlich die Erleichterung des Börsengangs, weggefallen ist.

Das automatische Erlöschen in diesen Fällen würde auch einem Übergreifen bzw. Ausufern von Mehrstimmrechtsaktien auf andere Indizes vermeiden. Dies würde den berechtigten Interessen von passiven Fondsprodukten entgegenkommen, die über entsprechende Indexbindungen gezwungen wären, sich an Unternehmen mit Mehrstimmrechtsstrukturen zu beteiligen, obwohl diese aus Corporate-Governance- und den weiteren o.g. Gründen nicht erwerbbar sind.

#### b) Stimmrechtsverhältnisse / Beschränkung auf Anteil am Grundkapital

Wir begrüßen, dass der RefE sich im Grundsatz dafür entscheidet, eine Obergrenze von Stimmen zu normieren, zu denen eine Mehrstimmrechtsaktie im Vergleich zu einer Stammaktie berechtigten kann. Bei der Festlegung eines maximalen Stimmenverhältnisses sollte jedoch ein weitaus konservativerer Ansatz gewählt werden. Wir halten hierbei ein Stimmenverhältnis von 1:2 für völlig ausreichend.

Sinn und Zweck einer solchen Festlegung ist es, eine Maßlosigkeit machtbewusster Wirtschaftskreise zu verhindern, die unter Anlegerschutz- und Corporate-Governance-Gesichtspunkten virulenten Defizite von Mehrstimmrechtsaktien zumindest abzumildern und angesichts des ambivalenten Gesamtbilds zu deren Sinnhaftigkeit einen sachgerechten Interessenausgleich herzustellen. Die Festlegung des RefE auf ein Stimmenverhältnis von bis zu 1:10 ist dafür jedenfalls nicht geeignet. Der Verweis, dass der RefE sich hier an schwedischem Recht orientiert habe, überzeugt nicht. Da andere europäische Rechtsordnungen unseres Wissens auch mit niedrigeren maximalen Stimmrechtsverhältnissen arbeiten, fehlt uns im RefE eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Modellen unter Abwägung der jeweiligen Argumente für und wider. Der weitere Verweis, dass ein maximales Stimmenverhältnis von 1:10 sicherstelle, dass Inhaber von Mehrstimmrechten für die Kontrolle zumindest über einen relevanten Anteil am Grundkapital verfügen müssten, kann auch nicht überzeugen. So könnten durchaus bereits sehr überschaubare Anteile am Grundkapital im einstelligen Prozentbereich den Mehrstimmrechtsaktionären mit einem Stimmenverhältnis von 1:10 bei Beschlüssen, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen sind, Stimmenhoheit verleihen und bei Beschlüssen, die mit Kapitalmehrheit zu treffen sind, zu Sperrminoritäten führen. Der RefE lässt nicht nur in diesem Zusammenhang außer Acht (s. auch unter d)), dass Beschlüsse, für die das AktG eine Kapitalmehrheit verlangt, zusätzlich einer Stimmenmehrheit bedürfen, die Kapitalmehrheit also nur als weiteres Erfordernis hinzukommt.



Die Festlegung lediglich der Höchstzahl von Stimmen bietet den Emittenten zwar Flexibilität. Der Verzicht auf ein festes Stimmenverhältnis führt jedoch gerade für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die in hunderte und tausende Unternehmen investieren, zu einem unüberschaubaren bürokratischen Aufwand bei der Beurteilung von Stimmrechtsverhältnissen und Einflussmöglichkeiten im Rahmen ihres Shareholder Engagements und der Stimmrechtsausübung.

Letztlich ist nicht nachvollziehbar, warum der RefE anders als der Vorschlag der EU-Kommission (vgl. Artikel 5(1)(b)(ii)) davon absieht, Mehrstimmrechtsaktien auf einen prozentualen Höchstbetrag des jeweiligen Grundkapitals eines Unternehmens zu beschränken. Hier sollte unbedingt eine zusätzliche, konservativ angesetzte Safeguard eingezogen und Mehrstimmrechtsaktien unter den obigen Erwägungen auf maximal 25% des Grundkapitals beschränkt werden.

#### c) Verfallsklauseln („sunset clauses“)

Richtigerweise legt der RefE fest, dass Mehrstimmrechte zeitlich befristet werden müssen und dass sie im Fall von Übertragungen erlöschen. Dies unterstreicht den Grundgedanken, dass Mehrstimmrechtsaktien nur als „Starthilfe“ dienen sollen, um Börsengänge für Start-ups und Wachstumsunternehmen zu erleichtern.

Die erstmalige Höchstfrist von zehn Jahren ab Börsennotierung ist ebenso wie die Verlängerungsoption zu weitreichend. Mit Blick auf die o.g. Erwägungen zu dem grundsätzlichen Aktionärsinteresse eines proportionalen Stimmrechts, zu Anlegerschutz- und Corporate-Governance-Gesichtspunkten sowie dem politischen Ansinnen eines stärkeren und effektiven Shareholder Engagement, insbesondere in puncto Nachhaltigkeit, sollten Mehrstimmrechte spätestens 2-3 Jahre nach einem Börsengang erlöschen. Von einer Verlängerungsoption sollte grundsätzlich abgesehen werden.

Zudem dürfte auch nach der ratio des RefE der Grund für einen Fortbestand von Mehrstimmrechten zu dem Zeitpunkt wegfallen, in dem der Anteil verbleibender Mehrstimmrechte, z. B. nach Übertragung durch einen oder mehrere Gründer, insgesamt unter einen gewissen noch festzulegenden Schwellenwert gefallen ist. In diesem Fall sollten auch die verbleibenden Mehrstimmrechte unverzüglich verfallen, da ein Interesse am Fortbestand dieser Mehrstimmrechte nicht mehr ersichtlich ist.

Letztlich verweisen wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere Ausführungen unter a), wonach wir es dringend für geboten halten, dass Mehrstimmrechte erlöschen, wenn ein Start-up oder Wachstumsunternehmen aus einem Wachstumsmarkt heraus- bzw. in ein anderes, höherrangiges Marktsegment hineingewachsen ist. Auch in diesem Fall hat sich die den Gründern gewährte „Starthilfe“ für einen Börsengang bezahlt gemacht und der Zweck der Mehrstimmrechte erübrigt.

#### d) gegenständliche Beschränkungen

Der RefE ist auch mit Blick auf die Frage etwaiger gegenständlicher Beschränkungen von Mehrstimmrechten unzureichend. Ein sachgerechter Ausgleich der o.g. Interessen bei der Diskussion um Mehrstimmrechte erfordert auch, diese gegenständlich zu begrenzen, d.h., dass auch Mehrstimmrechtsaktien für bestimmte Beschlussgegenstände lediglich eine Stimme gewähren. So enthält z. B. der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Mehrstimmrechte unter Artikel 5(1)(b)(iii) einen (optionalen) Vorschlag, wonach Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen auszunehmen sind. Dies ist mit der gesetzlichen Regelungssystematik vergleichbar, eine Kapitalmehrheit vorauszusetzen, könnte aber wegen der kumulativ erforderlichen Stimmenrechtsmehrheit z. B. auch Blockaderisiken durch Mehrstimmrechtsinhaber vermeiden.



Vor diesem Hintergrund sollten bei einer teilweisen Wiedereinführung von Mehrstimmrechten diese jedenfalls für solche Beschlüsse beschränkt werden, in denen es um die Kontrolle und Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln oder vom europäischen oder nationalen Gesetzgeber unter Corporate Governance-Gesichtspunkten (z. B. Aktionärsrechterichtlinie) speziell vorgesehene Mitbestimmungsthemen geht. Wenigstens bei folgenden Beschlussgegenständen sollten auch Mehrstimmrechtsaktien daher lediglich eine Stimme gewähren:

- Wahlen zum Aufsichtsrat (§ 101 Abs. 1 AktG)
- Entlastung Vorstand und Aufsichtsrat (§ 120 AktG)
- Votum Vergütungssystem / -berichte (§ 120a AktG)
- Bestellung des Abschlussprüfers (§ 119 AktG)
- Bestellung von Sonderprüfern (§ 142 AktG)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 147 AktG)

Die Beschränkung von Mehrstimmrechten ist unter dem Gesichtspunkt bestehender aktienrechtlicher Stimmrechtsverbote auch deshalb geboten, weil der Entwurf bewusst davon absieht, Mehrstimmrechte nur zugunsten von Gründern oder Aktionären zuzulassen, die zugleich Mitglied des Vorstands sind.

Darüber hinaus begrüßen wir im Grundsatz das Ansinnen im Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Mehrstimmrechte unter Artikel 5(1)(d) dafür zu sorgen, dass Mehrstimmrechtsaktien nicht dafür missbraucht werden sollten, Hauptversammlungsbeschlüsse zugunsten von Menschenrechts- oder Nachhaltigkeitsthemen zu torpedieren. Dieser Gedanke trägt zumindest im Ansatz der Relevanz des Shareholder Engagements institutioneller Investoren wie Kapitalverwaltungsgesellschaften Rechnung, dessen Verstärkung z. B. über die Aktionärsrechterichtlinie von der Politik massiv eingefordert wurde und künftig – auf politischen Willen hin – gerade im Bereich Nachhaltigkeit weiter an Bedeutung gewinnen soll. Einen solchen Ansatz, ebenso wie die Auseinandersetzung mit der Frage weiterer gegenständlicher Beschränkungen von Mehrstimmrechten, lässt der Entwurf indes gänzlich vermissen.

### **§§ 186, 192 AktG: Erleichterungen bei Kapitalerhöhungen**

Die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich von Kapitalerhöhungen, d.h. die Erweiterung der Möglichkeit von Bezugsrechtsausschlüssen von 10% auf 20% bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), sowie die vorgesehenen Erleichterungen bei bedingten Kapitalerhöhungen (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG) lehnen wir ab.

Die BVI-Abstimmungsleitlinien sehen im Bereich von Kapitalmaßnahmen in ständiger und von den Emittenten weitgehend akzeptierter Praxis vor, dass Bezugsrechtsausschlüsse über die 10%-Grenze hinaus ebenso wie Vorratsbeschlüsse bei genehmigtem und bedingtem Kapital, bei denen die beantragte Kapitalerhöhung 20% des Grundkapitals überschreitet bzw. die gesamten Vorratsbeschlüsse kumulativ 40% des Grundkapitals überschreiten, kritisch gesehen werden und mithin grundsätzlich keine Zustimmung von Kapitalverwaltungsgesellschaften finden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung von Kapitalerhöhungen lehnen wir daher zur Vermeidung weiter ausufernder Verschuldung von Emittenten sowie weitergehender Verwässerungen der Beteiligungen von Bestandsaktionären entschieden ab. Dies gilt sowohl für den Bereich Start-ups und Wachstumsunternehmen als auch für sonstige börsennotierte Unternehmen, die nach dem Willen des Entwurfs ebenfalls in den Genuss dieser Erleichterungen kommen sollen, da der Entwurf an dieser Stelle ebenfalls keine Eingrenzung auf Start-ups und Wachstumsunternehmen vorsieht.



## **§§ 255 AktG: Einschränkung des Anfechtungsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen**

Die vorgesehene Einschränkung des Anfechtungsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen lehnen wir ebenfalls generell ab.

Wir hatten bereits im Rahmen des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen sehr deutlich gemacht, dass insbesondere Beschneidungen von Aktionärsrechten im Bereich des Beschlussmängelrechts aus Investorensicht nicht akzeptabel sind.

Der Vorschlag, Streitigkeiten über die Angemessenheit von Ausgabebeträgen im Rahmen von Bezugsrechtsausschlüssen dem Anfechtungsrecht zu entziehen und dem Spruchverfahren zuzuweisen, stellt einen massiven Eingriff in die Aktionärsrechte dar. Aktionäre sollen laut Entwurf dem Wunsch der Praxis (d.h. der Emittenten) folgend künftig nicht mehr berechtigt sein, in dieser Hinsicht Beschlüsse über Kapitalerhöhungen vor deren Eintragung gerichtlich überprüfen zu lassen. Begründet wird dies mit dem Interesse der Emittenten, Kapitalerhöhungen rasch umsetzen zu können. Aktionäre sollen stattdessen auf das Spruchverfahren verwiesen werden, um mögliche Ansprüche durchzusetzen, sofern die Ausgabebeträge der neuen Aktien sich als nicht angemessen herausstellen.

Der Beschluss über eine Kapitalerhöhung stellt nach dem Grundgedanken des AktG eine so wesentliche Entscheidung in einem Unternehmen dar, dass die Hauptversammlung darüber mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des vertretenen Grundkapitals entscheiden muss. Es ist daher offensichtlich, dass ein solcher Beschluss auch vor Eintragung der Kapitalerhöhung mit Blick auf die Angemessenheit von Ausgabebeträgen weiterhin einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich bleiben muss.

Die Einschränkung des Anfechtungsrechts an einer solchen zentralen Stelle würde nicht nur die Diskussion über weitere Einschnitte in die Aktionärsrechte befeuern. Es wäre auch widersinnig, Aktionäre stattdessen auf einen vom Unternehmen zu zahlenden Ausgleichsbetrag zu verweisen, der dann faktisch aus dem Vermögen der Aktionäre an diese ausgekehrt wird.

## **Zukunftsfinanzierungsgesetz: Aufsichtsrechtlicher Anpassungsbedarf**

### **Artikel 14 – Änderung des Depotgesetzes**

#### **§ 24 Abs. 3 DepotG: Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand**

Wir bitten, folgende neue Ziffer 2 einzufügen:

„2. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Kreditinstitute, **Wertpapierinstitute** und Kapitalverwaltungsgesellschaften brauchen die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand und die Ausführung der Geschäftsbesorgung abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie von den §§ 675 und 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Kunden erst innerhalb von dreizehn Monaten mitzuteilen, sofern das Miteigentum jeweils auf Grund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben wird und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können.“

#### **Begründung:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bei der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wurde vergessen, auch § 24 Abs. 3 DepotG entsprechend anzupassen und zu berücksichtigen, dass auch Wertpapierinstitute Verwahrstätigkeiten erbringen dürfen.

### **Artikel 19 – Änderung des Kreditwesengesetzes**

#### **§ 2 Abs. 6 S. 1 KWG: Ausnahmen vom Begriff der Finanzdienstleistungsinstitute**

Wir bitten, folgende neue Ziffer 1a) einzufügen und den Katalog der Ausnahmen vom Begriff der Finanzdienstleistungsinstitute in § 2 Abs. 6 Satz 1 KWG um eine neue Nummer 23 wie folgt zu ergänzen:

„1a) In § 2 Absatz 6 Satz 1 wird folgende neue Nummer 23 angefügt:

**(23) Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.**“

#### **Begründung:**

Neben Kreditinstituten im Sinne des KWG und Wertpapierinstituten im Sinne des WpIG gibt es weiterhin Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Kreditinstitute sind und bestimmte Dienstleistungen erbringen dürfen (z. B. Unternehmen, die Leasing und Factoring erbringen). Diese benötigen eine Erlaubnis nach dem KWG. Die Definition der Finanzdienstleistungsinstitute in § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG stellt jedoch nach wie vor auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen ab, die in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG über einen weiten Katalog bestimmt werden und auch Wertpapierdienstleistungen im Sinne des WpIG umfassen (z. B. Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung). Damit könnte von der Definition des



Finanzdienstleistungsinstituts im KWG auch ein Wertpapierinstitut erfasst sein, das dann eine Erlaubnis nach dem KWG benötigen würde. Da dies vom Regelungsziel des Gesetzgebers infolge der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (IFD) gerade nicht gewünscht ist, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung bei den Ausnahmenvorschriften, dass Wertpapierinstitute im Sinne des WpIG nicht (mehr) als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG zu qualifizieren sind und damit auch nicht mehr dem KWG-Anwendungsbereich unterliegen.

### § 32 Abs. 1 KWG: Erlaubnis

Wir bitten, folgende neue Ziffer 7a) einzufügen:

„7a. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit diese Geschäfte durch eine Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes gedeckt sind, tritt dahinter der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 zurück und gilt das Unternehmen, **das das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreibt**, nicht als Institut im Sinne dieses Gesetzes bis zu dem Tag, an dem

1. der über einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte des Unternehmens 30 Milliarden Euro überschreitet **und es das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreibt** oder
2. der über einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten konsolidierten Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe, die das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreiben, 30 Milliarden Euro überschreitet.“

#### Begründung:

Der Vorschlag korrigiert eine fehlerhafte Umsetzung von Art. 62(3)(a) der Verordnung (EU) 2019/2033 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR) in § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG und legt als Tatbestandsvoraussetzung für beide Nummern fest, dass das Unternehmen das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel und das Eigengeschäft betreibt.

Nach den EU-Vorgaben setzt die Definition des Kreditinstituts in Art. 4(1)(b)(ii) und (iii) CRR in der Fassung der IFR voraus, dass das der Gruppe angehörige Institut selbst eine der in Anhang I Abschnitt A Nr. 3 und 6 der MiFID II genannten Tätigkeiten ausübt. Nach dem aktuellen Wortlaut des § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG sollen Wertpapierinstitute jedoch bereits dann als Kreditinstitute qualifizieren, wenn sie einer Bankengruppe angehören, in der der über einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten konsolidierten Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe, die das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft betreiben, 30 Milliarden Euro überschreitet. Danach wäre allein maßgeblich, ob innerhalb der Bankengruppe für diese Tätigkeiten die Schwellenwerte überschritten werden, unabhängig davon, welche konkreten Tätigkeiten das einzelne Unternehmen in der Gruppe erbringt. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass das Unternehmen als Kreditinstitut eingestuft werden, dem Erlaubnisvorbehalt des § 32 Abs. 1 S. 1 KWG unterliegen und in vollem Umfang dem Regelungsregime des KWG unterfallen müsste, auch wenn es selbst gar nicht das Emissionsgeschäft, den Eigenhandel oder das Eigengeschäft, sondern andere MiFID-Tätigkeiten (z. B. die Finanzportfolioverwaltung) in der Bankengruppe erbringt. Im Ergebnis kann es sich dabei nur um ein Umsetzungsversehen handeln. Es bedarf daher einer Anpassung



des § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG, weil dies anderenfalls in der Praxis zu gravierenden Konsequenzen und Wertungswidersprüchen führen würde.

### **§ 53w KWG [NEU]: Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG für Verwahrstellen als Kryptofondsanteilsregisterführer**

Wir bitten um Ergänzung eines § 53w KWG [NEU] mit dem Inhalt, Verwahrstellen von der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG für die Finanzdienstleistung der Kryptowertpapierregisterführung i. S. d. § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG auszunehmen, soweit die Verwahrstelle nur als registerführende Stelle für Kryptofondsanteile i. S. d. § 3 S. 1 KryptoFAV fungiert.

#### Begründung:

Durch § 95 Abs. 5 KAGB i. V. m. § 3 KryptoFAV wurde die Begebung von Kryptofondsanteilen ermöglicht. Registerführende Stellen können die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen sein. Voraussetzung ist, dass die registerführende Stelle eine Erlaubnis als Kryptowertpapierregisterführer i. S. d. § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG hat. Die Erlaubnispflicht für das beauftragte Unternehmen ist u.E. gerechtfertigt, weil dieses sonst im Zweifel keine KWG-Erlaubnis bzw. entsprechende herkunftsstaatliche Erlaubnis besäße und auch nicht von der BaFin im Rahmen der regulären Aufsicht nach KWG bzw. der tätigkeitsbezogenen Verwahrstellenaufsicht beaufsichtigt wäre. Demgegenüber ist fraglich, ob eine entsprechende Erlaubnis für die Verwahrstelle notwendig ist, soweit sich ihre Funktion als Registerführer nur auf Kryptofondsanteile und nicht auf sonstige Kryptowertpapiere bezieht. Die Administration von Fondsanteilen gehört zu den originären Aufgaben einer Verwahrstelle. Auch ohne eine zusätzliche Erlaubnis müsste sie die organisatorischen und IT-Anforderungen erfüllen, um die Funktion der registerführenden Stelle für Kryptofondsanteile wahrzunehmen, und bliebe auch bei dieser Tätigkeit BaFin-beaufsichtigt. Die Durchführung eines formalen Erlaubnisverfahrens zur Erlangung einer Lizenz zur Kryptowertpapierregisterführung ist langwierig und kostenintensiv und stellt sich als praktisches Hindernis bei der schrittweisen Einführung der Distributed-Ledger-Technologie im Fondsanteilsgeschäft dar.

Verwahrstellen, die in Deutschland als EU-Zweigniederlassungen tätig sind und einen Anteil von rund 30% am deutschen Verwahrstellenmarkt repräsentieren, können zudem gar keine Erlaubnis zur Kryptowertpapierregisterführung von der BaFin erlangen und mithin keine Kryptofondsanteile begeben.

## **Artikel 21 – Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

### **§ 4j FinDAG: Englischsprachige Kommunikation**

Wir bitten, Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Nach § 4i wird folgender § 4j eingefügt:

§ 4j

Englischsprachige Kommunikation

(1) Anträge an die Bundesanstalt können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache gestellt werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3

- und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Soweit die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist rechtlich maßgeblich allein die deutschsprachige Fassung des Antrags.
- (2) Soll durch einen elektronisch gestellten Antrag in englischer Sprache eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die Bundesanstalt in einer bestimmten Weise tätig werden muss, beginnt der Lauf der Frist mit Eingang des Antrags in englischer Sprache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, sobald die Bundesanstalt eine Übersetzung oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangt. Die Hemmung endet, sobald eine diesen Anforderungen genügende Übersetzung vorliegt. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.
  - (3) In englischer Sprache elektronisch eingegangene Anträge, mit denen zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden soll, gelten abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zeitpunkt des Eingangs bei der Bundesanstalt als abgegeben. Verlangt die Bundesanstalt unverzüglich nach Eingang des Antrags, dass innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung eingereicht wird, tritt die Wirkung des Satzes 1 nur ein, wenn die Übersetzung fristgemäß eingeht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.
  - (4) **Als Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Anzeigen an die Bundesanstalt.**
  - (5) Rechtsverordnungen der Bundesanstalt, Formulare und Verwaltungsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten und auch für ausländische Marktteilnehmer relevant sein können, soll die Bundesanstalt binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung auch in englischer Sprache zugänglich machen. Rechtlich maßgeblich bleibt dabei allein die deutschsprachige Fassung.
  - (6) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Der neue § 4j FinDAG beschränkt die Möglichkeit zur englischen Kommunikation dem Wortlaut nach auf Anträge, die bei der Bundesanstalt gestellt werden. Dies greift zu kurz, da ausländische Marktteilnehmer auch verpflichtet sein können, bestimmte Sachverhalte lediglich anzuzeigen, ohne dass damit ein Antrag verbunden ist. Um den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen, bedarf es daher einer allgemeinen Regelung im FinDAG, dass auch Anzeigen bei der BaFin ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden können. Der neue Absatz 4 stellt dies klar.

Dies sollte mindestens für personenbezogene Anzeigen gelten. Anderenfalls müssten die jeweiligen Spezialgesetze entsprechend geändert werden (vgl. unsere hilfsweise vorgeschlagenen Änderungen in § 34 Abs. 5 KAGB).

## Artikel 26 – Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

### **§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 8 WpIG: Ausnahmen**

Wir bitten, folgende Ziffer 1a) einzufügen:

„1a) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird wie folgt geändert und um eine neue Nummer 9 ergänzt. Die Zählung der folgenden Nummern verschiebt sich entsprechend:

(1) Als Wertpapierfirmen gelten nicht

[...]

7. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, **gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen**, oder ~~neben der kollektiven Vermögensverwaltung daneben~~ ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ~~als Wertpapierdienstleistungen~~ erbringen;

8. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, **gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen**, oder ~~neben der kollektiven Vermögensverwaltung daneben~~ ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ~~als Wertpapierdienstleistungen~~ erbringen;

**9. EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, erbringen oder daneben ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreiben;**

[...]

#### Begründung:

Mit unserem Änderungsvorschlag gleichen wir die Definitionen der Ausnahmetatbestände vom Anwendungsbereich des WpIG an diejenigen des § 2 Abs. 1 Nr. 3b bis 3d KWG an.

Die Wörter „als Wertpapierdienstleistungen“ sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WpIG-E zu streichen. Denn die in § 20 Abs. 2 und 3 KAGB genannten Dienst- und Nebendienstleistungen, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringen darf, betreffen nicht nur Wertpapierdienstleistungen. Vielmehr zählen



hierzu auch Dienstleistungen wie beispielsweise die Abgabe von Mindestzahlungszusagen, der Abschluss von Altersvorsorgeverträgen oder die individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Nicht-Finanzinstrumente, die keine Wertpapierdienstleistungen sind. Es ist daher sachlich falsch, diese Dienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen zu bezeichnen. Gleiches gilt für die EU- und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften.

Zudem bitten wir, die Gewährung von Gelddarlehen als weitere Tätigkeit aufzunehmen. Andernfalls wären Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen als erlaubte Tätigkeit im Sinne des KAGB gewähren, nicht vom Anwendungsbereich des WpIG ausgenommen und müssten die Vorgaben einhalten. Dies entspräche aber nicht der Wertung der IFD und der aktuellen Gesetzessystematik unter KWG und KAGB.

Darüber hinaus können im Ausland auch Fonds in Gesellschaftsform die kollektive Vermögensverwaltung und weitere Dienst- und Nebendienstleistungen erbringen. Es bedarf daher für diese auch einer expliziten Ausnahme, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des WpIG fallen, weshalb eine neue Nummer 9 eingefügt werden sollte. Dies entspricht der aktuellen Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3d KWG.

#### **§ 15 Absatz 7 Satz 1 WpIG: Erlaubnis**

Wir bitten, folgende neue Ziffer 1b) einzufügen:

„1b) § 15 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(7) Eine Erlaubnis nach Absatz 1, **Absatz 3 oder** Absatz 4 ~~oder Absatz 5~~ kann nicht mit einer Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes, nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder nach § 20 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder mit einer Registrierung nach § 34 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes verbunden werden.“

#### Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 15 Abs. 7 S. 1 WpIG grenzt die nach § 15 WpIG erforderlichen Erlaubnisse von Erlaubnispflichten nach anderen Gesetzen ab. Bei den aktuellen Bezugnahmen auf eine Erlaubnis nach Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 des WpIG scheint es sich um ein redaktionelles Versehen zu handeln, weil § 15 Abs. 5 WpIG selbst keinen Erlaubnistatbestand bestimmt, sondern lediglich Ausnahmen zur Erlaubnispflicht nach Abs. 4 definiert. Zu vermuten ist vielmehr, dass eine Bezugnahme auf die Erlaubnisse nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 gemeint ist.

#### **§ 24 Abs. 6 [NEU] WpIG: Englische Sprache im Inhaberkontrollverfahren**

Wir bitten, folgende neue Ziffer 1c) einzufügen:

„1c) In § 24 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

**(6) Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach Absätzen 1 und 5 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von**

**einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich verbindlich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne von Absatz 4 Satz 1, sobald die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist.“**

Begründung:

Der Änderungsvorschlag ist eine Folgeänderung zu diversen anderen aufsichtlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der englischen Sprache bei Inhaberkontrollverfahren (z. B. Artikel 20 zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung bzw. Einfügung des neuen § 19 Abs. 5a KAGB in Artikel 27). Der Referentenentwurf hat dies (wohl versehentlich) im WpIG nicht umgesetzt. Seit der Einführung des WpIG gilt die Inhaberkontrollverordnung nicht (mehr) für Wertpapierinstitute, so dass die Spezialvorschrift in § 24 WpIG entsprechend anzupassen ist.

**§ 67 Abs. 4 [NEU] WpIG: Englische Sprache**

Hilfsweise zu unserem Änderungsvorschlag zu Artikel 21 (Änderung des § 4j FinDAG) bitten wir, folgende neue Ziffer 1d) einzufügen:

„1d) In § 67 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

**(4) Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach Absätzen 1 bis 3 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“**

Begründung:

Es handelt sich um eine hilfsweise Folgeänderung zu § 4j FinDAG-E. Sollte der neue § 4j FinDAG nicht auf Anzeigen bei der BaFin erweitert werden, bedarf es einer ausdrücklichen Spezialregelung im WpIG, dass mindestens personenbezogene Anzeigen bei der BaFin auch in englischer Sprache eingereicht werden können. Der Vorschlag für einen neuen Absatz 4 verfolgt daher das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt in den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, neben den Inhaberkontrollverfahren auch die Kommunikation von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, mit der Bundesanstalt grundsätzlich in englischer Sprache zu führen. Der Vorschlag passt daher die personengebundenen Anzeigepflichten der Geschäftsleiter und solcher Personen in § 67 Abs. 4 WpIG entsprechend an. Dabei handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung zur Amtssprache in § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

## **Artikel 27 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches**

### **§ 34 Abs. 5 KAGB: Englische Sprache**

Hilfsweise zu unserem Änderungsvorschlag zu Artikel 21 (Änderung des § 4j FinDAG) bitten wir, folgende neue Ziffer 2a) einzufügen:

„2a) In § 34 Absatz 5 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

**Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach Satz 1 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.**“

#### Begründung:

Es handelt sich um eine hilfsweise Folgeänderung zu § 4j FinDAG. Sollte der neue § 4j FinDAG nicht auf Anzeigen bei der BaFin erweitert werden, bedarf es einer ausdrücklichen Spezialregelung im KAGB, dass mindestens personenbezogene Anzeigen bei der BaFin auch in englischer Sprache eingereicht werden können. Die neuen Sätze 3 bis 5 verfolgen daher das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt in den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, neben den Inhaberkontrollverfahren auch die Kommunikation von Geschäftsleitern und Aufsichtsorganmitgliedern mit der Bundesanstalt grundsätzlich in englischer Sprache zu führen. Der Vorschlag passt daher die personengebundenen Anzeigepflichten der Geschäftsleiter und Aufsichtsorganfunktionen in § 34 Abs. 5 KAGB entsprechend an. Dabei handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung zur Amtssprache in § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

### **§ 221 KAGB: Sonstige Investmentvermögen**

Wir bitten, folgende neue Ziffer 3a) einzufügen:

„3a) § 221 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

**5. Kryptowerte im Sinne des Kreditwesengesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.**

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Edelmetalle,“ das Wort „**Kryptowerte**“ und ein Komma ergänzt.“

Begründung:

Um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fondsprodukte sicherzustellen, sollten auch Publikums-AIF in Kryptowerte investieren können. Bislang sind Kryptowerte nur in den Anlagekatalog der Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i. S. d. § 284 KAGB aufgenommen worden. Publikumsinvestmentfonds, die in alternative Vermögensgegenstände anlegen dürfen und für die das KAGB einen Anlagekatalog vorgibt (Sonstige Investmentvermögen gem. § 221 Absatz 1 KAGB; geschlossene inländische Publikums-AIF gem. § 261 Absatz 1 KAGB), sollten einen bestimmten Anteil (z. B. 30%) des Fondsvermögens in Kryptowerte investieren dürfen, um dem Bedürfnis der Anleger nach solchen Anlagen gerecht werden zu können.

**§ 223 Abs. 1 KAGB: Sonstige Sondervermögen – Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien**

Wir bitten, Ziffer 4 wie folgt zu ergänzen:

„4. § 223 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 223 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 98 Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „Absatz 1b Satz 1 bis 3“ angefügt.**
- b) In § 223 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.**

Begründung:

Im März 2020 wurden im KAGB neue Liquiditätsinstrumente für offene Investmentfonds eingeführt. So erlaubt § 98 Absatz 1b KAGB eine kurzfristige Rückgabebeschränkung von bis zu 15 Tagen, sofern die Rückgabeverlangen wegen der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dieses für die Liquiditätssteuerung sinnvolle Werkzeug kann von Sonstigen Investmentvermögen wegen des Verweises auf spezifische Regelungen für diesen Fondstyp in § 223 KAGB allerdings nicht angewendet werden. Wir sehen einen praktischen Bedarf, auch für Sonstige Investmentvermögen die Möglichkeit der Rückgabebeschränkung nach § 98 Abs. 1b KAGB durch eine entsprechende Klarstellung in § 223 KAGB zuzulassen.

**§ 231 KAGB: Immobilien-Sondervermögen – Zulässige Vermögensgegenstände; Anlagegrenzen**

Wir bitten, Nr. 5a (§ 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) wie folgt zu fassen:

„3a. ~~unbebaute~~ Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 erfüllen und die entweder für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet oder auf denen solche Anlagen bereits errichtet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher ~~unbebaute~~ Grundstücke, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;“

Begründung:

Mit der Änderung soll klarer geregelt werden, dass für Immobilien-Sondervermögen künftig neben Grundstücken, auf denen Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlagen) errichtet werden sollen, auch



solche Grundstücke erworben bzw. genutzt werden dürfen, auf denen sich bereits EE-Anlagen befinden.

Der Wortlaut in der Entwurfsfassung ist insoweit nicht eindeutig und könnte so verstanden werden, dass nur unbebaute Grundstücke erworben bzw. genutzt werden dürfen, auf denen EE-Anlagen erst errichtet werden sollen. Diese Beschränkung ist von den Verfassern des Entwurfs nicht beabsichtigt, denn laut Gesetzesentwurfsbegründung soll künftig der Erwerb eines Grundstücks zulässig sein, „auf dem sich ausschließlich eine Erneuerbare-Energien-Anlage **befindet oder errichtet werden soll**“.

Wir bitten, die Gesetzesbegründung zu Nr. 5a (§ 231 Nr. 3a) zu ändern.

Der Referentenentwurf sieht für die Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 Nr. 3a KAGB-E eine 15%-Erwerbsgrenze vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll verhindert werden, dass der Erwerb und der Betrieb von EE-Anlagen „zum Hauptzweck des Immobilienfonds“ werden. Diese Grenze soll ausweislich der Gesetzesbegründung für Publikumsfonds auch sicherstellen, dass der Fonds „insgesamt seinen vermögensverwaltenden Charakter behält und nicht zu einem rein operativen Unternehmen wird“.

Wenn diese 15%-Grenze mit dieser Gesetzesbegründung beibehalten wird, würde sich bei Beibehaltung des aktuellen Wortlauts der Gesetzesbegründung die Frage stellen, ob und inwieweit diese Anlagegrenze bei Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB abdingbar wäre. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre eine solche Abbedingung möglich. Die vorgenannte Entwurfsbegründung (Abgrenzung zur operativen Tätigkeit) gibt auch Anlass zur Überlegung, dass die 15%-Grenze auch analog auf Einnahmen aus dem Betrieb der Anlagen nach § 231 Abs. 3 KAGB heranzuziehen wäre, was dann zu einer wohl nicht gewollten Begrenzung der Anlagen nach § 231 Abs. 3 KAGB führen würde. In der Praxis kann eine solche Einnahmengrenze nicht sinnvoll überwacht werden, da zum Beispiel die Einnahmen aus der Stromerzeugung mittels PV-Anlagen in Abhängigkeit der Sonneneinstrahlung und des Strompreises über das Jahr stark schwanken können. Innerhalb eines Betrachtungszeitraums müsste man dann mit vielen Annahmen arbeiten und hohe Sicherheitspuffer berücksichtigen oder zur Vermeidung eines Verstoßes zwischenzeitlich den Betrieb der EE-Anlagen einstellen.

Wir bitten, in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 7 folgende Nummer 8 einzufügen:

**„8. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach Maßgabe des § 260b Nr. 1, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Anlagen nach Maßgabe von Nummer 3a erwerben oder halten, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der Grundstücke gemäß Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht übersteigt.“**

Begründung:

Gemäß der neuen Nummer 3a der Entwurfsfassung sollen Immobilienfonds nur sog. Freiflächenanlagen erwerben dürfen, die sich auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Immobilienfonds stehen. Wir befürchten, dass die beabsichtigte Wirkung, einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten zu können, mit dieser Regelung nicht erzielt werden kann.

Denn aufgrund dieser Beschränkung wird es Immobilien-Sondervermögen regelmäßig nicht möglich sein, Erneuerbare-Energien-Anlagen („EE-Anlagen“) in den in Deutschland üblichen Ankaufs- und Haltestrukturen zu erwerben. In Deutschland belegene Grundstücke, auf denen sich derartige Anlagen



befinden oder errichtet werden sollen, können oder sollen typischerweise nicht für das Immobilien-Sondervermögen erworben werden, z. B. weil der Eigentümer das Grundstück nicht verkaufen möchte oder die Grundstücke mit Altlasten belastet sind. In Deutschland werden in der Regel regelmäßig nur Nutzungsverträge über die Grundstücke, auf denen EE-Anlagen errichtet oder betrieben werden, abgeschlossen. Entsprechende Pachtverträge werden in der Regel für einen Zeitraum abgeschlossen, der der erwarteten Lebensdauer der EE-Anlagen entspricht. Nach Ablauf eines Pachtvertrags ist regelmäßig auch die Lebensdauer der betreffenden EE-Anlage beendet. Die EE-Anlagen sind dann wertlos und müssen zurückgebaut werden.

Eine Absicherung des Nutzungsrechts erfolgt typischerweise durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines vergleichbaren dinglichen Nutzungsrechts. Damit kann das Grundstück auch im Fall einer Insolvenz des Verpächters weiterhin für die EE-Anlagen genutzt werden. Aufgrund der eingeschränkten Übertragbarkeit von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich nicht übertragbar) werden derartige Nutzungsrechte über (Infrastruktur-) Gesellschaften erworben, damit die Fungibilität des Vermögensgegenstandes sicherstellt ist. Dies entspricht den typischen Strukturen von Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 260b Nr. 1 KAGB.

Deshalb soll Immobilien-Sondervermögen als Beimischung der Erwerb und Betrieb von EE-Anlagen durch den Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach Maßgabe des § 260b Nr. 1 KAGB ermöglicht werden. Dabei müssen die von dem Immobilien-Sondervermögen gehaltenen Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften auf die Grenze der Nummer 3a angerechnet werden.

Wir bitten, Nr. 5 b) (§ 231 Abs. 3) wie folgt zu ändern:

In Absatz 3 werden ein Komma und die Wörter „die der Energie und/oder Wärmeenerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, dienen oder für Ladestationen für ~~Elektrofahrzeuge~~ oder ~~Elektrofahrräder~~ **Elektromobilität** erforderlich sind“ angefügt.

Begründung:

Es ist sinnvoll, den Wortlaut hinsichtlich Ladestationen in § 231 Abs. 3 KAGB generischer zu fassen und auf „Ladestationen für Elektromobilität“ abzustellen. Damit ist der Wortlaut für künftige Entwicklungen in diesem Bereich offen. Außerdem lassen sich hierdurch Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden. Bei der aktuellen Formulierung des Entwurfs stellt sich bereits die Auslegungsfrage, ob E-Roller als Elektrofahrzeuge zu verstehen sind und Ladestationen für E-Roller damit zulässig wären.

Außerdem ist eine Klarstellung wünschenswert, dass die Anlagen der Energie **und/oder Wärmeenerzeugung** aus erneuerbaren Energien“ dienen können. In der Praxis bestehen teilweise ähnliche Auslegungsschwierigkeiten auch beim Erzeugen und Verkauf von Wärme aus entsprechenden Anlagen.

## § 1 KAGB: Begriffsbestimmungen

Wir bitten, § 1 Abs. 19 Nr. 22 wie folgt zu ändern:

„22. Immobilien-Gesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie ~~die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen~~ Gegenstände nach § 231 Absatz 3 erwerben dürfen.“

### Begründung:

§ 1 Abs. 19 Nr. 22 ist eng an den aktuellen Wortlaut des § 231 Abs. 3 KAGB angelehnt („... zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände ...“). Durch die vorgesehene Einfügung in § 231 Abs. 3 (s. o.) soll klargestellt werden, dass neben dem Erwerb von Bewirtschaftungsgegenständen auch Gegenstände erworben werden dürfen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen oder für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder erforderlich sind.

## § 261 KAGB: Geschlossene inländische Publikums-AIF

Wir bitten, folgende neue Ziffer 6a) einzufügen:

„6a) § 261 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 9 angefügt:

### 9. Kryptowerte im Sinne des Kreditwesengesetzes.

- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF in Kryptowerte anlegen.“

### Begründung:

Wir verweisen auf unsere Begründung zu unserem Änderungsvorschlag zu § 221 KAGB.

## § 305 KAGB: Widerrufsrecht

Wir bitten, europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) im Sinne des § 338a KAGB aus dem Anwendungsbereich des § 305 herauszunehmen.

### Begründung:

§ 305 KAGB regelt das Widerrufsrecht (von Verbrauchern) im Falle von Fernabsatzverträgen bzw. Verträgen, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume geschlossen werden. Für den Vertrieb von geschlossenen Fonds verweist § 305 Abs. 7 KAGB auf die allgemeinen Regeln des BGB. Somit kommen für geschlossene Investmentvermögen die Vorschriften § 312d (Abs. 1 oder 2) BGB in Verbindung mit Art. 246b EGBGB zur Anwendung. Damit bestehen in Deutschland zusätzliche Anforderungen in Form



von Informationspflichten grundsätzlich in Form von Anlage 3 zum EGBGB. Dies ist gängige Praxis für entsprechende AIF.

Die ELTIF-Verordnung normiert einen speziellen AIF auf europäischer Ebene. Art. 30(7) in der neu veröffentlichten Fassung der ELTIF-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/606 vom 15. März 2023) sowie bereits zuvor Art. 30(6) der ELTIF Verordnung (Verordnung (EU) 2015/760 vom 29. April 2015) sehen ein eigenständiges, 2-wöchiges Widerrufsrecht für Kleinanleger vor. Damit gibt es überlagernde Vorschriften für das Widerrufsrecht von Verbrauchern.

ELTIF stellen ein EU-weit reguliertes Fondsprodukt dar. In der ELTIF-Verordnung sind die Anforderungen an Fondsgestaltung und Fondsabwicklung geregelt. Ein zusätzliches zivilrechtliches Widerrufsrecht bei einem geschlossenen Fonds hätte gravierende Auswirkungen auf die übrigen Anleger im Fonds im In- und Ausland. Ebenso können möglicherweise die langfristigen Finanzierungsziele der Fondstrategie nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Regelungen auf nationaler Ebene nicht sinnvoll.

Die ELTIF-Verordnung als unmittelbar anwendbares Recht sorgt selbst für den erforderlichen Anlegerschutz. Die detaillierten Anforderungen an die Gestaltung der Fondsdokumente und das ausdrücklich geregelte Widerrufsrecht stellen dies sicher.

## Zukunftsfinanzierungsgesetz – Steuerrechtlicher Anpassungsbedarf

### Notwendige steuerrechtliche Folgeanpassung aufgrund der Änderungen im KAGB gemäß Referentenentwurf bzw. gemäß unseren Forderungen zum KAGB

#### § 26 InvStG

Wir regen an, § 26 Nr. 4 g) InvStG wie folgt anzupassen:

"g) Betriebsvorrichtungen und andere ~~Bewirtschaftungs~~Gegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

Wir regen an, § 26 Nr. 4 o) InvStG wie folgt anzufügen:

[...]

**o) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien.“**

#### Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 231 Absatz 3 bzw. Ergänzung des § 284 Absatz 2 Nummer 2 KAGB aufgrund des Referentenentwurfs zum ZuFinG.

Wir regen an, § 26 Nr. 7a InvStG wie folgt zu fassen:

„Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. ~~Erzielt der Investmentfonds-Einnahmen aus dem Betreiben von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und~~  
a) ~~aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder~~  
b) ~~aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder~~ **Elektromobilität** ~~stammen,~~  
~~erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 10 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird~~ **bleiben für die Zwecke des Satzes 1 unberücksichtigt.“**

#### Begründung:

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz soll es Immobilienfonds erlaubt werden, nicht nur Solaranlagen auf Dächern von Immobilien, sondern auch auf Freiflächen zu besitzen und zu betreiben sowie den dabei erzeugten Strom zu verkaufen bzw. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge bzw. -Fahräder zu betreiben, ohne dass dem Fonds der Charakter der Vermögensverwaltung genommen wird. Dies ist geboten, um das Ziel der Energiewende zu erreichen. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Der aufsichtsrechtliche Gesetzgeber ist der Auffassung, dass es nicht nachvollziehbar ist, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen dürfen. Auch Infrastrukturfonds sollen Anlagen für erneuerbare Energien eigenständig im Fonds betreiben und entsprechende Einnahmen erzielen dürfen. Ohne eine entsprechende



steuerrechtliche Folgeanpassung im § 26 Nr. 7a InvStG laufen die aufsichtsrechtlichen Anpassungen bei Spezial-Investmentfonds jedoch ins Leere.

Mit der im Rahmen des JStG 2022 eingeführten Erweiterung der Anlagegrenzen im Hinblick auf Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder wurde steuerrechtlich ein erster, kleiner Schritt getan, um auch Spezial-Investmentfonds die Teilhabe am notwendigen Ausbau von Solaranlagen und E-Ladesäulen zu ermöglichen, sofern diese im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen.

Allerdings kann mit der geringfügigen Erhöhung der Bagatellgrenze von 5 auf 10 Prozent nur auf einem geringen Teil der Immobilien ein Ausbau erfolgen. Für Freiflächenanlagen stehen hingegen jedoch höchsten 5% zur Verfügung. Die nun aufsichtsrechtlich erlaubte Teilhabe an der Energiewende wird durch die steuerrechtliche Begrenzung weiterhin konterkariert.

Sollte die oben geforderte folgerichtige Anpassung des § 26 Nr. 7a InvStG für den steuerrechtlichen Gesetzgeber zu weitgehend sein, so könnte auch nur die 10%-Grenze für Anlagen auf Gebäuden entfallen, zusätzlich eine neue 15%-Grenze für Freiflächenanlagen, die unmittelbar im Fonds betrieben werden, analog bzw. mit Verweis auf § 231 Absatz 1 Nummer 3a KAGB-E eingeführt und schließlich die Ausnahme in § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG auf Infrastruktur-Projektgesellschaften ausgeweitet werden (siehe unten).

Aufgrund unserer Forderung, den Wortlaut des § 231 Absatz 3 KAGB wie folgt zu fassen: „Ladestationen für ~~Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder~~ **Elektromobilität**“, bitten wir um eine entsprechende Folgeanpassung im Investmentsteuergesetz.

## **Weitere steuerrechtliche Petiten zur Ermöglichung der Teilhabe der deutschen Fondsbranche an der Transformation**

### **§ 2 InvStG**

Wir regen an, § 2 Absatz 8 Satz 1 InvStG wie folgt zu ergänzen:

„[...]“

#### **5. Beteiligungen an einer Personengesellschaft, die**

- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort selbst beziehungsweise der Investmentfonds als Anleger der Ertragsbesteuerung unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder**
- b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort selbst beziehungsweise der Investmentfonds als Anleger einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.“**

#### Begründung:

Insbesondere im Bereich der Infrastruktur werden Projektgesellschaften in der Rechtsform der Personengesellschaft aufgelegt. Diese Personengesellschaften unterliegen dann selbst bzw. der Investmentfonds als Anleger einer Steuerbelastung. So ist z. B. eine inländische Personengesellschaft regelmäßig selbst GewSt-pflichtig. Der Investmentfonds als Gesellschafter der Personengesellschaft unterliegt mit seinen Einkünften der Körperschaftsteuer. Auch bei Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften kommt es regelmäßig zu vergleichbaren Belastungen.

Ohne Anwendung der Teilfreistellung auf Anlegerebene würde diese Vorbelastung zu einer Doppelbesteuerung auf Ebene des Anlegers führen, die systematisch nicht gewollt ist. Infrastrukturfonds können aufgrund eines gemischten Anlageportfolios in Kapitalgesellschaften, die als Kapitalbeteiligung qualifizieren, und Personengesellschaften, die bisher nicht als Kapitalbeteiligung qualifizieren können, regelmäßig nicht die Voraussetzungen als „Aktienfonds“ erfüllen. Im Ergebnis ist diese Anlagestrategie daher für den Anleger aufgrund einer erhöhten Steuerbelastung teurer und damit weniger attraktiv.

Es ist daher – auch vor dem Hintergrund der politischen Motivation, Investments in Infrastruktur zu fördern – notwendig, den Anwendungsbereich für die Teilfreistellung auch auf Personengesellschaften, die einer Besteuerung unterliegen, zu erweitern. Wir bitten daher um entsprechende Ausweitung des Begriffs der Kapitalbeteiligung, sofern eine steuerliche Vorbelastung dem Grunde nach gegeben ist.

Wir regen an, § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 1 InvStG zu streichen.

#### Begründung:

Folgeänderung aufgrund unserer Änderung in § 2 Absatz 8 Satz 1 InvStG.

## § 15 InvStG

Wir regen an, § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs und **Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs** anzuwenden.“

### Begründung:

Mit den geplanten Änderungen von § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und Absatz 3, § 260b Absatz 1 Nummer 1a sowie § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k) KAGB-E durch das ZuFinG soll es Fonds künftig aufsichtsrechtlich erlaubt sein, Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien unmittelbar im Fonds zu erwerben. Darüber hinaus soll auch klargestellt werden, dass der Fonds diese Anlagen selbst betreibt und Einnahmen daraus erzielen darf (vgl. § 231 Absatz 6 KAGB-E).

Erzielt der Fonds aus dem Betrieb Einnahmen aus inländischen Energieanlagen, so unterliegen diese grundsätzlich aufgrund der Regelung des § 15 InvStG auf Ebene des Fonds der Gewerbesteuer bzw. aufgrund von § 6 InvStG der Körperschaftsteuer. Dies ist unseres Erachtens auch sachgerecht und verhindert eine steuerrechtliche Besserstellung des Investmentfonds. In der Praxis werden diese Anlagen jedoch regelmäßig nur bei Integration in Gebäuden direkt gehalten, da eine Trennung z. B. einer Photovoltaik-Anlage von einer direkt gehaltenen Immobilie sehr umständlich ist. Anlagen für erneuerbare Energien auf der Freifläche werden hingegen grundsätzlich über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehalten und von diesen betrieben. Eine solche inländische Projektgesellschaft ist dann selbst gewerbesteuerpflichtig und je nach Rechtsform ist die Projektgesellschaft oder der Investmentfonds mit den Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Da es für Infrastruktur-Projektgesellschaften anders als bei Immobiliengesellschaften keine Ausnahme im § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG gibt, ist unklar, inwieweit die Einflussnahme der KVG des Fonds auf eine Infrastruktur-Projektgesellschaft zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führt und somit der Investmentfonds zusätzlich zu der Projektgesellschaft ebenfalls gewerbesteuerpflichtig wird. Bei Investmentfonds mag dies im Ergebnis aufgrund der erweiterten Kürzung im Gewerbesteuergesetz nur zu einer geringen tatsächlichen Steuerbelastung führen. Trotzdem entstehen ein hoher Compliance-Aufwand und Haftungsrisiken für die KVG. Darüber hinaus ist die Regelung aufgrund des Verweises in § 26 Nr. 7a Satz 1 InvStG auch bei Spezial-Investmentfonds zu beachten. Führt die Einflussnahme der KVG auf die Infrastruktur-Projektgesellschaft zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung, so kann dies zu einem Statusverlust und somit zur Aufdeckung stiller Reserven beim Anleger führen. Da es einer KVG nun aufsichtsrechtlich erlaubt werden soll, Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb des Fonds selbst zu betreiben, sollte die Übernahme einer Geschäftsführungsrolle bei einer Projektgesellschaft – auf deren Ebene die Besteuerung sichergestellt ist – keine schädliche Tätigkeit im Hinblick auf die aktive unternehmerische Tätigkeit des Investmentfonds mehr darstellen.

Die Besetzung der Geschäftsleitung von Infrastruktur-Projektgesellschaften insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien ohne Bezug zu der KVG ist in der Praxis schwierig. Denn es fehlen geeignete Geschäftsführer. Auch ist meist der benötigte Arbeitsaufwand zu gering, um die Gesellschaften sinnvoll mit entsprechendem Personal auszustatten, da u.a. die technische Betriebsführung an externe Unternehmen ausgelagert wird. Eine ausschließlich externe Besetzung der Geschäftsführung erhöht



daher die Kosten deutscher Infrastrukturinvestments unnötig und macht Investments in deutsche Infrastruktur für deutsche Fonds umständlich und teuer. Darüber hinaus kann die KVG ohne direkte Einflussnahme auf die Geschäftsleitung ihre aufsichtsrechtlich vorgegebenen Sorgfaltspflichten sowie ESG-Anforderungen nur eingeschränkt gegenüber der Projektgesellschaft durchsetzen. Abschließend sei angemerkt, dass es aus Sicht der Anleger des Investmentfonds keinen Unterschied macht, ob ein externer, von der KVG unabhängiger Geschäftsführer bestellt wird oder die KVG im Rahmen einer transparenten Vertragsbeziehung zusätzlich mit der Geschäftsführung einer Projektgesellschaft beauftragt wird. Für den Investmentfonds bzw. Anleger entstehen in beiden Fällen Kosten, die beim Empfänger einer Besteuerung unterliegen.

Diese Beschränkungen sind bei ausländischen Fonds und Investments im Ausland nicht gegeben. Dies schmälert die Attraktivität des deutschen Fonds- und Investitionsstandorts für Infrastrukturinvestments. Folglich fließt deutsches Kapital nicht in die Transformation in Deutschland, sondern in die Transformation anderer Staaten.

**Wir regen an, im Rahmen des BMF-Schreibens zum Investmentsteuergesetz klarzustellen, dass eine beratende Tätigkeit der Geschäftsführung vom Investmentfonds gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Start-ups, Wachstumsunternehmen bzw. kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die KVG nicht zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auf Ebene des Investmentfonds führt.**

Es stellt sich auch die Frage, inwieweit eine KVG die Geschäftsführung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, an welcher der Fonds beteiligt ist, z. B. in kaufmännischen Fragen unterstützen bzw. beraten darf, ohne dass dies zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führt. Diese Frage stellt sich insbesondere bei Infrastruktur-Projektgesellschaften, die über einen eigenständigen und wesentlichen Geschäftsbetrieb wie z. B. Betreibergesellschaften von Fernwärmenetzen oder Glasfaserkabel verfügen, und gleicht der Fragestellung bei Private Equity bzw. Venture Capital Investments, bei denen neben der Bereitstellung von Kapital, der Geschäftsführung bzw. den Gründern auch Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells gegeben wird. Obwohl nicht in das konkrete Tagesgeschäft eingegriffen wird, ist unklar, inwieweit eine solche Einflussnahme zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes, eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für Infrastrukturinvestments sowie Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen, sollte im BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz eine entsprechende Klarstellung für den auslegungsbedürftigen Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung aufgenommen werden.

## **§ 26 InvStG**

Wir regen an, § 26 Nr. 4 h) wie folgt zu fassen:

„Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren, **an inländischen Infrastruktur-Sondervermögen gemäß § 260a KAGB und vergleichbaren ausländischen Investmentfonds** sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen,“

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit dem Fondsstandortgesetz mit dem Infrastruktur-Sondervermögen ein neues Fondsvehikel geschaffen. Aufsichtsrechtlich ist dieser Fonds – sofern er die Vorgaben des § 260a ff KAGB einhält – immer erwerbbar (vgl. § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g) KAGB). Steuerrechtlich soll es jedoch darauf ankommen, ob der Fonds die Voraussetzungen des § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG tatsächlich erfüllt. Um somit einen Erwerb bzw. das Halten eines deutschen Infrastruktur-Sondervermögens als Zielfonds tatsächlich durchführen zu können, bedarf es nur für steuerliche Zwecke einer fortlaufenden Überwachung der tatsächlichen Anlagevorschriften des Zielfonds.

Insbesondere die aufsichtsrechtlich gewährte und für Infrastruktur-Sondervermögen wesentliche Möglichkeit, mehr als 10 Prozent am Kapital einer Infrastruktur-Projektgesellschaft nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a KAGB in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erwerben zu können, ist derzeit steuerrechtlich ein Ausschlusskriterium für den Erwerb durch einen Spezial-Investmentfonds (siehe auch unten). Infrastruktur-Sondervermögen müssten daher, um auch für institutionelle Anleger, die ihr Kapital meist in Spezial-Investmentfonds gebunden haben, attraktiv zu sein, ihre Anlagepolitik unverhältnismäßig einschränken oder auf diese im deutschen Markt wesentliche Anlegergruppe verzichten.

Daher bitten wir, den Erwerb von Infrastruktur-Sondervermögen ohne zusätzliche Notwendigkeit einer Prüfung der Anlagevorschriften auf deren Kompatibilität mit den steuerrechtlichen Vorgaben zu erlauben. Die Begrenzung der Anlagepolitik sollte sich rein aus den von dem Infrastruktur-Sondervermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Gesetzesvorgaben des KAGB ergeben.

Wir regen an, § 26 Nr. 6 Satz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an

- a) Immobilien-Gesellschaften,
- b) ÖPP-Projektgesellschaften, **und Infrastruktur-Projektgesellschaften oder**
- c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist,“

Begründung:

Dem Vernehmen nach wurden Infrastruktur-Projektgesellschaften bisher bewusst nicht in den Katalog der Ausnahmen des § 26 Nr. 6 S. 2 InvStG aufgenommen, um etwaige steuerliche Vorteile bei Beteiligungen des Fonds an Kapitalgesellschaften über 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaften zu verhindern (Mutter-Tochter-Richtlinie; spezielle DBA-Begünstigungen). Dies ist unverständlich, weil für ÖPP-Projektgesellschaften heute schon eine Ausnahmeregelung in dieser Vorschrift besteht und aus steuerlicher Sicht kein Grund für eine Ungleichbehandlung ersichtlich ist. Darüber hinaus ist es Investmentfonds erlaubt, mehr als 10 Prozent in diese Gesellschaften zu investieren, sofern dies aufsichtsrechtlich zulässig ist. Weshalb dann Spezial-Investmentfonds, die weitestgehend nur im Inland aufgelegt werden, eine entsprechende Beteiligung verwehrt bleiben soll, ist unklar.

Viel wichtiger ist aber, dass dies in der Praxis verhindert, dass über Spezial-Investmentfonds überhaupt Kapital für (inländische) Infrastruktur-Projektgesellschaften eingesammelt wird. Zum einen ist es in der Praxis die Regel, dass Investoren mehr als 10 Prozent am Kapital solcher Projektgesellschaften halten. Aus Sicht einer Projektgesellschaft ist eine Beteiligung an dieser über Streubesitz unüblich, weil z. B. bei „Projekten“ von Anfang an eine Finanzierung in Absprache mit einer überschaubaren Anzahl von „verlässlichen“ langfristigen Investoren gesichert sein muss. Insoweit dürfte ein Spezial-Investmentfonds als direkter Kapitalgeber häufig ausscheiden, wenn er nur eine geringe Kapitalbeteiligung



erwerben darf. Außerdem wären die neu eingeführten Infrastruktur-Sondervermögen nicht als Zielfonds von Spezial-Investmentfonds geeignet, weil sie die Anforderungen des § 26 Nr. 4 Buchst. h i. V. m. Nr. 6 Satz 1 InvStG selbst i. d. R. nicht erfüllen dürften.

Ohne Umsetzung unseres Petitums fallen Spezial-AIF i. S. d. § 284 KAGB als Kapitalgeber für Infrastruktur-Projektgesellschaften aus.

## Weitere steuerrechtliche Petiten

### § 26 InvStG

Wir regen an, § 26 Nr. 8 S. 1 InvStG wie folgt zu fassen:

„An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften **nur Anleger beteiligen, die dem Spezial-Investmentfonds bekannt sind**~~insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen.~~“

#### Begründung:

Derzeit sieht das InvStG eine Begrenzung der zulässigen Anlegerzahl auf 100 vor. Insbesondere bei Spezial-Investmentfonds, die im Rahmen einer Pensionstreuhand (Contractual Trust Arrangement; CTA) gehalten werden, ist diese Grenze ein Hemmnis. Innerhalb eines Konzerns kann es aufgrund der Limitierung zu praktischen Hindernissen bei der betrieblichen Altersversorgung kommen.

Darüber hinaus beschränkt diese Regelung Dachfondsstrukturen. Ein Dachfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. SCS) kann in einen steuerlichen Spezial-Investmentfonds nur investieren, wenn er selbst nur maximal 100 Anleger hat (ggf. sogar deutlich weniger, da ein vorhandener Ziel-Spezial-Investmentfonds ebenfalls Anleger hat). Vor diesem Hintergrund kann die Begrenzung auf 100 Anleger die deutschen KVGs in ihrer Geschäftstätigkeit behindern. Durch die Vorgabe, dass der Anleger der KVG bekannt sein muss, ist ein Vertrieb an unbekannte Anleger – wie dies bei Publikumsfonds üblich ist – ausgeschlossen. Darüber hinaus wirkt die Komplexität der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds als Korrektiv und die Anlegerzahl wird bereits aus praktischen Gesichtspunkten marktseitig hinreichend begrenzt. Die starre Grenze auf 100 Anleger sollte daher abgeschafft werden.

### § 36 InvStG

Wir regen an, § 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG wie folgt zu ergänzen:

„...**und Gewinne aus Devisentermingeschäften,**“

#### Begründung:

Wie mit unserer Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2021 ausführlich dargestellt, gehören die Gewinne aus Devisentermingeschäften u. E. zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Mittlerweile tendiert die Finanzverwaltung zwar dazu, dieses Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds glaubhaft machen kann, dass die Geschäfte der Absicherung dienen und hierfür faktisch ein Differenzausgleich angestrebt wird (Rz. 36.18a des BMF-Schreibens zum InvStG). Zur Erreichung von Rechtssicherheit würden wir aber eine gesetzliche Klarstellung begrüßen.

Wir regen an, § 36 Absatz 3 InvStG wie folgt zu fassen:

„Sonstige Erträge sind Einkünfte, **die nicht zu den Gewinnen aus Devisentermingeschäften nach Absatz 2 Nummer 1 gehören und** die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes fallen. **Die Haltedauer nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist dabei unbeachtlich.**“



Begründung:

Die Anpassung in Satz 1 ist eine Folgeanpassung zu unserem Vorschlag zu § 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG.

Darüber hinaus ist unklar, ob im Rahmen der Ermittlung der sonstigen Erträge die Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Währungen oder Xetra-Gold von Relevanz. Aus unserer Sicht macht die Anwendung der Spekulationsfrist, welche nur bei Privatpersonen von Relevanz ist, keinen Sinn, da an Spezial-Investmentfonds i. d. R. nur institutionelle Anleger beteiligt sind. Darüber hinaus stellen sich praktische Umsetzungsfragen und die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen würde bei einer Anwendbarkeit der Spekulationsfrist weiter verkompliziert. Daher bitten wir um eine eindeutige gesetzliche Regelung, dass die Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG nicht zu berücksichtigen ist.

Wir regen an, § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG wie folgt zu ändern:

„Absatz 4 ist auf steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge ~~nicht~~ anzuwenden.“

Begründung:

Nachdem die Zurechnung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge über 15 Geschäftsjahre nach den Vorgaben der besitzzeitanteiligen Zurechnung erfolgt ist und für etwaige Ausschüttungen vorgehalten werden muss, sollte u. E. im Zeitpunkt des gesetzlich vorgegebenen Zuflusses nach 15 Jahren von diesem Grundprinzip nicht abgewichen werden.

Zudem verstehen wir die Anlage WAGE der Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds so, dass die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge den Anlegern als ausschüttungsgleiche Erträge zufließen, denen diese besitzzeitanteilig zugerechnet worden sind.

## Steuerrechtliche Petiten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten

### § 2 InvStG

Wir regen an, § 2 Absatz 13 InvStG folgende Sätze anzufügen:

**„Werden nach dem Umwandlungssteuergesetz Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile zum Buchwert übertragen, stellt dieser Vorgang insoweit keine Veräußerung dar. Der übernehmende Rechtsträger tritt als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des übertragenden Anlegers. Nach erfolgter Übertragung von Spezial-Investmentanteilen hat der übernehmende Rechtsnachfolger dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.“**

#### Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass die steuerliche Behandlung einer Übertragung auf Fondsebene grundsätzlich der steuerlichen Behandlung auf Anlegerebene folgen muss. Sollte im Rahmen einer Übertragung der Spezial-Investmentanteile auf Anlegerebene kein steuerlicher Realisationstatbestand ausgelöst werden bzw. das Vermögen steuerneutral übergehen, dürfte demnach auch auf Fondsebene keine Veräußerung im Sinne des § 2 Abs. 13 InvStG angenommen werden. Da es nicht zu einer Realisation der stillen Reserven kommt, dürfte trotz Rechtsträgerwechsel keine Veräußerung vorliegen. Der übernehmende Rechtsträger sollte als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des übertragenden Anlegers eintreten. Gemäß dem Umwandlungssteuergesetz ist neben der steuerneutralen Buchwertübertragung auch eine Übertragung zu einem höheren Wert möglich. In diesen Fällen dürfte eine „anteilige“ Veräußerung vorliegen.

### § 8 InvStG

Wir regen an § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

**„Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die nicht nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug unterliegen, sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit an dem Investmentfonds beteiligt sind:**

[...]“

#### Begründung:

Sinn und Zweck des § 8 Absatz 2 InvStG ist es, die steuerbegünstigten Anleger bei der Fondsanlage weitgehend so zu stellen wie bei einer Direktanlage. Daher ist die Steuerbefreiung auch bei sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG anzuwenden, soweit diese im Falle der Direktanlage nicht steuerpflichtig sind. Dies ist bereits im BMF-Schreiben zum InvStG in Rz. 8.14 enthalten, sollte jedoch für Zwecke der Rechtssicherheit auch in das Gesetz aufgenommen werden.

## § 10 InvStG

Wir regen an, § 10 Absatz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

**"Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die nicht nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug unterliegen, eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse sind steuerbefreit, wenn sich nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2 beteiligen dürfen."**

### Begründung:

Folgeänderung zu unserer Änderung nach § 8 InvStG.

## § 16 InvStG

Wir regen an, § 16 Absatz 3 InvStG wie folgt zu fassen:

**„Auf Investorerträge aus Investmentfonds sind § 3 Nummer 40 und § 17 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“**

### Begründung:

Klarstellung.

## § 34 InvStG

Wir regen an, § 34 Absatz 2 Satz InvStG wie folgt zu fassen:

**„Auf Spezial-Investorerträge sind § 2 Absatz 5b, § 17, § 20 Absatz 6 und 9, die §§ 32d und 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“**

### Begründung:

Klarstellung.

## § 35 InvStG

Wir regen an, § 35 Absatz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

**„Zurechnungsbeträge, und Immobilien-Zurechnungsbeträge und Absetzungsbeträge gelten vorrangig als ausgeschüttet. Anschließend gelten Absetzungsbeträge sowie die dazugehörigen Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung als ausgeschüttet. Substanzbeträge gelten erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet.“**

### Begründung:

Während Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge ohne weitere Einnahmen ausgeschüttet werden können, ist die Ausschüttung von Absetzungsbeträgen gemäß dem BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz nur zusammen mit Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung

möglich. Daher scheint eine Ausschüttung von Absetzungsbeträgen zusammen mit weiteren Einnahmen vor einer Ausschüttung von Zurechnungsbeträgen und Immobilien-Zurechnungsbeträgen nicht sachgerecht, wäre aber nach dem Wortlaut wohl denkbar. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden.

### **§ 43 InvStG**

Wir regen an, § 43 Absatz 2 InvStG wie folgt zu formulieren:

**„§ 11 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“**

#### Begründung:

Bei durch Spezial-Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar gehaltenen ausländischen Zwischengesellschaften sollte die Verarbeitung der Hinzurechnungsbesteuerung ausschließlich über die Einkünfteermittlung des Spezial-Investmentfonds erfolgen und dadurch beim Anleger zu steuerpflichtigen Erträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG führen. In der Folge muss auch die Verrechnungssystematik bei Ausschüttungen oder Veräußerungen ausländischer Zwischengesellschaften (§ 11 AStG) bei der Einkünfteermittlung des Spezial-Investmentfonds zur Anwendung kommen. Um dies sicherzustellen, sollte der Rechtsgedanke des Verweises des § 43 Absatz 2 InvStG auf den § 3 Nr. 41a EStG, der bisher den Ausgleich bei Ausschüttungen aus nachgelagerten Zwischengesellschaften bei der Einkünfteermittlung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds geregelt hat, fortgeführt werden.

## Steuerrechtliche Petiten zur Reduktion von Bürokratieaufwand

### § 7 InvStG

Wir regen an, § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

**„Die Statusbescheinigung inländischer Investmentfonds gemäß § 2 Absatz 2 ist unbeschränkt gültig; bei ausländischen Investmentfonds nach § 2 Absatz 3 darf die Gültigkeit der Statusbescheinigung höchstens fünf Jahre betragen.“**

#### Begründung:

Die Erneuerung der Statusbescheinigungen alle drei Jahre führt zu einem erheblichen Aufwand für KVGs, die Finanzverwaltung und alle weiteren Beteiligten wie Verwahrstellen und Lagerstellen. Hinzu kommt, dass in der Praxis Statusbescheinigungen nicht immer rechtzeitig ausgestellt werden, so dass Ertragszahlungen nicht korrekt abgerechnet werden und nach Erhalt der Statusbescheinigung wieder storniert und neu abgerechnet werden müssen. Dieser unnötige Verwaltungsaufwand kann unseres Erachtens deutlich reduziert werden.

Eine Prüfung, ob bei OGAWs die Voraussetzungen für einen Investmentfonds vorliegen, ist unseres Erachtens überflüssig. Denn diese Fonds erfüllen bereits aufgrund des Status als OGAW die Voraussetzungen an einen „Investmentfonds“ und können dies auf Basis des OGAW-Passes nachweisen. Aus unserer Sicht wird daher auch auf Seiten der Finanzverwaltung keine wirkliche Prüfung der eingereichten Unterlagen vorgenommen bzw. es ist uns nicht bekannt, dass Anträge von Seiten der Finanzverwaltung hinterfragt werden. Vielmehr erfolgt die Vergabe der Statusbescheinigung ohne tiefgehende Prüfungshandlung. Auch bei inländischen AIF – vor allem in der Rechtsform des Sondervermögens – besteht in der Praxis kein Zweifel an der Eigenschaft als Investmentfonds. Zusätzlich muss eine KVG einen Publikumsfonds auch immer bei der BaFin melden, so dass der deutschen Finanzverwaltung der Fonds ohnehin bekannt sein müsste. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass eine einmal beantragte und erlassene Statusbescheinigung alle drei Jahre neu beantragt und erstellt werden muss – vor allem vor dem Hintergrund, dass der Antrag und der Versand der Statusbescheinigung noch vollständig in Papier und per Post erfolgt.

Bei inländischen Investmentfonds, die über eine inländische Verwahrstelle verfügen, kommt darüber hinaus noch hinzu, dass der für den Steuereinbehalt Verantwortliche der Finanzverwaltung bekannt ist und diese auf ihn zugreifen kann. Die Verwahrstelle weiß darüber hinaus ebenfalls – auch ohne Statusbescheinigung –, ob es sich beim Empfänger einer Dividende um einen Investmentfonds handelt. Darüber hinaus kann auch im Nachgang jederzeit eine Prüfung des korrekten Steuereinhalts durch die Finanzverwaltung auf Ebene der Verwahrstelle erfolgen. Bei inländischen Spezial-Investmentfonds kann der Steuereinbehalt zusätzlich noch im Rahmen der Betriebsprüfung überprüft werden.

Aus unserer Sicht ist der Formalismus daher überflüssig und bringt keinen Mehrwert für die Beteiligten. Vielmehr sollte die Statusbescheinigung daher bei inländischen Investmentfonds nur einmal beantragt und erst bei Schließung des Fonds (oder Übertragung auf einen anderen Fonds) zurückgegeben werden müssen. Hierdurch hätte die Finanzverwaltung weiterhin Kenntnis über die inländischen Fonds und die Verwahrstelle Rechtssicherheit beim Steuereinbehalt.

Sofern die Finanzverwaltung eine regelmäßige Prüfung einer Statusbescheinigung von ausländischen OGAWs als sinnvoll erachtet und derzeit bereits konkrete Prüfungshandlungen vornimmt, die

regelmäßig wiederholt werden müssen, bitten wir darum, die Gültigkeitsdauer der Statusbescheinigungen auf mindestens fünf Jahre zu verlängern. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand zumindest etwas abgemildert. Die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen OGAWs sollte unseres Erachtens auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts möglich sein, da allen OGAWs unabhängig vom Ort der Auflage gleich besteuert werden und sich lediglich die Art des Nachweises der Qualifikation als Investmentfonds unterscheidet.

Bei nicht als OGAWs geltenden ausländischen Investmentvermögen kommt es hingegen regelmäßig zu einer Prüfung der Investmentfondsvoraussetzungen bei dem Erstantrag. Daher ist wohl eine regelmäßige Überprüfung sinnvoll. Durch die Verlängerung der maximalen Gültigkeit der Statusbescheinigung würde die Möglichkeit bestehen, die Gültigkeit je nach Einzelfall festzulegen und bei ausländischen AIF die Gültigkeit z. B. auch auf die bisherigen drei Jahre zu begrenzen.

### § 38 InvStG

Wir regen an, § 38 InvStG folgenden Absatz 9 anzufügen:

**„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gesonderte Vorgaben bezüglich des Zuflusszeitpunkts von Erträgen, die der Spezial-Investmentfonds aufgrund eines Grundlagenbescheids oder rückwirkender Ereignisse zu berücksichtigen hat, erlassen.“**

#### **Regelungen für die Verordnung:**

1. Erstmalige Erfassung von Erträgen aus Beteiligungen, für die ein Grundlagenbescheid benötigt wird:
  - Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds einheitlich und fortlaufend im Rahmen der Einkünfteermittlung für Beteiligungen an Personengesellschaften, Ziel-Spezial-Investmentfonds oder Zwischengesellschaften zum Zeitpunkt des jeweiligen Ertragszuflusses einen Schätzwert erfasst.
  - Als Schätzwert gelten für (Zwischen-)Ausschüttungen, Thesaurierungen sowie Thesaurierungen im Rahmen einer Anteilscheinrückgaben eines Ziel-Spezial-Investmentfonds die vorläufigen steuerlichen Daten des Ziel-Spezial-Investmentfonds. Können diese Daten durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, kann bei einer Ausschüttung der Ausschüttungsbetrag als Schätzwert angesetzt werden. Für Thesaurierungen sowie Thesaurierungen im Rahmen einer Anteilscheinrückgabe und bei Ertragszurechnungen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Zwischengesellschaften sind die Vorjahreswerte als Schätzwert anzusetzen. Gibt es kein Vorjahr, so ist ein Nullwert als Schätzwert zu berücksichtigen.
  - Bis spätestens zum Ablauf des auf die Berücksichtigung des Schätzwertes folgenden zweiten Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds muss der Spezial-Investmentfonds auf Basis der Beteiligungsverhältnisse der Anleger zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ertragszuflusses aus der jeweiligen Beteiligung die Differenz der tatsächlichen Werte zu den Schätzwerten nacherfassen. Dies kann sich sowohl



erhöhend als auch mindernd auf die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds auswirken.

- Sofern ein Anleger bereits alle Anteile an dem Spezial-Investmentfonds zurückgegeben hat, muss die Korrektur des Schätzwertes zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe erfolgen.

2. Korrekturen aufgrund neuer Erkenntnisse, Betriebsprüfungen und geänderten Grundlagenbescheiden:

- Sofern es in der Einkünfteermittlung eines Spezial-Investmentfonds zu einer Änderung für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr kommt, so wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn die Korrektur im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung erfolgt. Hierbei sind die Beteiligungsverhältnisse der Anleger zum eigentlichen Zuflusszeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.
- Sofern ein Anleger bereits alle Anteile an dem Spezial-Investmentfonds zurückgegeben hat, muss die Korrektur zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe erfolgen.
- Bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich inländischen Anlegern im Sinne des § 8 Absatz 1 ist keine rückwirkende Korrektur in der internen steuerlichen Fondsbuchhaltung vorzunehmen, sofern es sich nicht auf die nach § 51 (neu) gesondert und einheitlich festzustellenden Werte für diese Anleger auswirkt. Gleiches gilt bei inländischen Anlegern im Sinne von § 8 Absatz 2.

Begründung:

Mit der Reform der Investmentbesteuerung ist die Komplexität der Ertragsermittlung für Spezial-Investmentfonds nochmals deutlich angestiegen. Trotzdem sind die KVGs weiterhin verpflichtet, grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds eine Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds einzureichen und basierend auf den ermittelten Besteuerungsgrundlagen auch Kapitalertragsteuer – und das sogar bevor die Feststellungserklärung erstellt worden ist und die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden konnten – abzuführen. Dies gelingt jedoch nur, wenn alle Informationen rechtzeitig vorliegen sowie der Erstellungsprozess größtenteils automatisiert und klar geregelt ist. Für die Erklärung von Personengesellschaften, welche ähnlich komplex sind, wird hingegen typischerweise eine Frist von mindestens einem Jahr gewährt. Ein KEST-Einbehalt auf Auszahlungen oder die auf Gesellschaftsebene erzielten Einkünfte ist bei Personengesellschaften nicht vorgesehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Spezial-Investmentfonds aufgrund ihrer Funktion als Investitionsvehikel regelmäßig in weitere erklärungsspflichtige Gesellschaften wie z. B. andere Spezial-Investmentfonds oder Personengesellschaften investieren. Dach-Spezial-Investmentfonds müssen z. B. Zwischenausüttungen eines Ziel-Spezial-Investmentfonds unmittelbar verarbeiten und in der Buchhaltung berücksichtigen, der eigentlich notwendige Grundlagenbescheid des Ziel-Spezial-Investmentfonds ist aber erst nach Ablauf dessen Fondsgeschäftsjahres verfügbar. Auch Personengesellschaften stellen die notwendigen Feststellungserklärungen meist erst – aufgrund der deutlich längeren Frist zur Abgabe von Steuererklärungen – verspätet und nach Ablauf der Abgabefrist der Feststellungserklärung für den Spezial-Investmentfonds zur Verfügung. Die KVGs müssen daher die abgegebenen Steuererklärungen für ihre Fonds fortlaufend immer wieder ändern, bis sie die Informationen von allen Beteiligungen erhalten

haben. Dieser fortlaufende Korrekturzwang führt nicht nur bei den KVGs zu großen Herausforderungen, sondern ist auch für die zuständigen Finanzämter eine Belastung. Aufgrund der erneut gewährten Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen im Rahmen des 4. Coronasteuerhilfegesetzes vergrößert sich das Problem für die Fondsbranche. Denn durch diese Fristverlängerung ist bereits heute absehbar, dass die notwendigen Grundlagenbescheide für Beteiligungen an Personengesellschaften regelmäßig noch später zur Verfügung stehen werden.

Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Feststellungserklärung auch bei Spezial-Investmentfonds z. B. auf 6 oder 12 Monate kann dieses Problem nicht lösen. Denn das Problem in der Einkünfteermittlung ist nicht nur die kurze Abgabefrist, sondern auch, dass das Besteuerungssystem eigentlich auf die zum Zuflusstag unmittelbare Verfügbarkeit der notwendigen steuerlichen Informationen ausgelegt ist (z. B. aufgrund der bewertungstäglichen Ermittlung der Fondsgewinne, Bestimmung der Zusammensetzung von (Zwischen-)Ausschüttungen oder Ermittlung der KEST-Bemessungsgrundlage). In der Praxis liegen jedoch die benötigten Informationen insbesondere aus Grundlagenbescheiden erst zeitversetzt vor. Oftmals werden dann zunächst auch nur Schätzwerte (z. B. für Zwischenausschüttungen von Ziel-Spezial-Investmentfonds) bereitgestellt, die dann im Laufe der Erstellung der Feststellungserklärung des Zielfonds nochmals angepasst werden. Dadurch entsteht ein regelmäßiger Korrekturbedarf insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds und Immobilienfonds. Erschwerend kommt hinzu, dass Änderungen in einem Geschäftsjahr aufgrund der Verknüpfung über die Vorgaben zur Verteilung der Werbungskosten bzw. über die Vorgaben zur Zusammensetzung von Ausschüttungen mit den Folgejahren verbunden sind. Rückwirkende Änderungen führen daher auch zu grundlegenden Korrekturen von nachfolgenden Geschäftsjahren. Eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung ist daher keine Lösung für das Problem.

Zu beachten ist außerdem, dass – neben der zeitlich verzögerten Bereitstellung von Grundlagenbescheiden – es z. B. aufgrund von Betriebsprüfungen auf Ebene der Investments eines Spezial-Investmentfonds oder nachträglich bekanntgewordener Tatsachen ebenfalls regelmäßig zu Korrekturen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds kommt bzw. kommen wird. Diese Änderungen haben dann jedoch nicht nur Auswirkungen auf das betroffene Geschäftsjahr des Fonds, sondern auch auf die Folgejahre. Schlimmstenfalls kann sich sogar der Zuflusstag der Erträge beim Anleger ändern. Da es in der Natur der Sache eines Spezial-Investmentfonds liegt, in verschiedene Anlagegegenstände zu investieren, wird es typischerweise von verschiedenen Beteiligungen geänderte Grundlagenbescheide geben und die Feststellungserklärung eines Jahres wird dann grundsätzlich mehrfach angepasst und muss jedes Mal erneut eingereicht werden. Auch eine Korrektur der KEST-Anmeldung hat grundsätzlich jedes Mal zu erfolgen. Durch die oben beschriebene Verknüpfung mit dem Folgejahr beschränkt sich der Änderungsaufwand jedoch nicht auf das Jahr des Fehlers. Vielmehr sind auch die Folgejahre grundlegend neu zu berechnen und die Feststellungserklärungen neu zu erstellen. Hierbei den Überblick zu behalten, ist nicht nur für die KVGs, sondern auch für die Finanzämter und die Anleger eine große Herausforderung.

Da an einem Spezial-Investmentfonds häufig nur ein Anleger bzw. nur Anleger einer Konzerngruppe beteiligt sind und Anleger über Jahre hinweg konstant investiert bleiben bzw. Anleger von Mehranlegerfonds ihre Erträge anlegerindividuell zugerechnet bekommen, könnte das Besteuerungsverfahren von Spezial-Investmentfonds durch eine vereinfachte Erfassung von Erträgen aus erklärungsrechtlichen Beteiligungen deutlich vereinfacht werden. Hierzu schlagen wir vor, dass Erträge, für die ein Grundlagenbescheid notwendig ist, in der steuerlichen Fondsbuchhaltung zunächst mit einem Schätzwert zu erfassen sind und die Differenz zu den tatsächlichen Werten im folgenden Geschäftsjahr in Höhe der tatsächlichen Zurechnung für den jeweiligen Anleger zu erfassen sind. Aufgrund der anlegerindividuellen Ertragszuordnung ist dies – anders als noch unter dem alten InvStG – heute möglich und vermeidet,



dass Anleger Erträge besteuern müssen, die sie nicht vereinnahmt haben. Da es auch bei einer vollständigen Rückgabe im folgenden Geschäftsjahr noch zu einer abschließenden steuerlichen Thesaurierung und daher zu einem Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge kommt, kann auch bei Anlegern, die im Folgejahr alle Anteile zurückgeben, die notwendige Korrektur der Schätzwerte durchgeführt werden. Durch die Vorgabe der Erfassung im Folgejahr ist unseres Erachtens keine Anfälligkeit für eine Gestaltung gegeben. Durch diese Vereinfachung könnte auf eine rückwirkende Korrektur bei erst nachträglich verfügbaren Grundlagenbescheiden verzichtet werden, sofern die notwendigen Informationen innerhalb des folgenden Geschäftsjahres bekanntgemacht werden.

Bei anderen rückwirkenden Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse, Betriebsprüfungsergebnissen und geänderten Grundlagenbescheiden schlagen wir vor, dass die Korrekturen im Zeitpunkt der Bekanntgabe, jedoch auf Basis der Beteiligungsverhältnisse zum tatsächlich Zuflusszeitpunkt der zu ändernden Werte erfolgen müssen. Hierdurch lassen sich weitreichende Folgeanpassungen in der Werbungskostenverteilung in abgeschlossenen und bereits laufenden Geschäftsjahren sowie Anpassungen von KEST-Anmeldungen vermeiden. Sofern ein Anleger bereits alle seine Anteile zurückgegeben hat, sollte die Korrektur in den ausschüttungsgleichen Erträgen zum Rückgabezeitpunkt durchgeführt werden. Bei (teilweise) steuerbefreiten Anlegern, bei denen die Änderungen keine Auswirkungen haben – da die Anleger nicht besteuert werden –, sollte auf eine rückwirkende Korrektur bzw. Korrekturen mit Beteiligungsverhältnissen zum tatsächlich Zuflusszeitpunkt vollständig verzichtet werden.

Insgesamt würde das Besteuerungsverfahren durch diese Maßnahmen deutlich vereinfacht und daher für alle Beteiligten nachvollziehbarer und weniger fehleranfällig.

## § 50 InvStG

Wir regen an, § 50 InvStG wie folgt zu fassen und eine nachfolgende Ergänzung im BMF-Schreiben aufzunehmen:

„(1) Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat als Entrichtungspflichtiger 15 Prozent Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Dem Steuerabzug unterliegen

1. die ausgeschütteten ~~und ausschüttungsgleichen~~ Erträge, mit Ausnahme der nach § 43 Absatz 1 und 2 steuerfreien Erträge, und
2. **in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuereinbehalt, sofern diese nicht durch den Spezial-Investmentfonds versteuert werden** ~~der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.~~

(2) ~~Der Entrichtungspflichtige hat ausländische Steuern nach Maßgabe des § 47 zu berücksichtigen.~~ Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gelten, sind entsprechend anzuwenden. **Eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer hat nur zu erfolgen, wenn Kapitalertragsteuer abgeführt werden muss.**

(3) Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, gilt § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

### Ergänzung im BMF-Schreiben:

Stellungnahme zu § 50 BMF-Schreiben:

Wir regen an, folgende Rz. zu ergänzen:

- „Da regelmäßig im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalertragsteuer für die Zwischenausschüttung die tatsächliche Höhe der ausgeschütteten Erträge noch nicht abschließend feststeht, wird es nicht beanstandet, wenn als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der Betrag der Zwischenausschüttung herangezogen wird. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer von der hilfsweise angesetzten Bemessungsgrundlage abweicht, ist keine Korrektur dieser Kapitalertragsteueranmeldung vorzunehmen. Vielmehr erfolgt eine Verrechnung der für die Zwischenausschüttung zu viel abgeführten Kapitalertragsteuer mit der für die Teil- bzw. Schlussaussschüttung am Geschäftsjahresende abzuführenden Kapitalertragsteuer. Kommt es zu einer Thesaurierung am Geschäftsjahresende, so kann die Verrechnung mit der nächsten Zwischenausschüttung im folgenden Geschäftsjahr oder rückwirkend erfolgen. Hierbei kann die Verrechnung für mehrere Zwischenausschüttungen zusammen erfolgen.“
- „Ist für eine Zwischenausschüttung oder für die Teil- bzw. Schlussaussschüttung keine Kapitalertragsteuer abzuführen (z. B. da die Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung vorgelegt haben oder keine steuerpflichtigen Erträge ausgeschüttet werden), ist keine Anmeldung der Kapitalertragsteuer durchzuführen.“
- „Kommt es nachträglich zu einer Änderung der ausgeschütteten Erträge für ein abgelaufenes Geschäftsjahr (z. B. aufgrund nachträglicher Änderungen in Grundlagenbescheiden) und somit zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für ein abgelaufenes Geschäftsjahr, wird es nicht beanstandet, wenn auf eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldung verzichtet wird. Dies gilt nicht, wenn die Änderung Auswirkung auf die Höhe inländischer Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug nach § 33 InvStG hat.“

### Begründung:

Ein Großteil der Anleger von Spezial-Investmentfonds kann eine sogenannte NV-Bescheinigung vorlegen, so dass es zu keinem KEST-Einbehalt kommt. Darüber hinaus greift die Ausnahme des § 50 Absatz 3 InvStG, und bei Veräußerungsgewinnen kann auf die Abführung der KEST insgesamt verzichtet werden (vgl. BMF-Schreiben zum InvStG Rz. 50.8). Trotzdem verbleiben noch einige Fälle, in denen Kapitalertragsteuer abgeführt werden muss. Da die Anleger jedoch in der Feststellungserklärung des Spezial-Investmentfonds transparent gemacht werden und diese – wenn steuerpflichtig – fast immer selbst erklärungs-pflichtig sind, führt der KEST-Einbehalt nur zu einer erhöhten Komplexität in dem Verfahren, bringt jedoch keinen Mehrwert. Zu beachten ist insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung und Abführung der KEST regelmäßig die Bemessungsgrundlage nur vorläufig bestimmt werden kann und es zu nachträglichen Änderungen kommt. Es stellen sich eine Reihe von Folgeproblemen, wie z. B. die Regelung in § 36 Absatz 4 Satz 3 oder 4 InvStG zeigt.

Es sollte daher geregelt werden, dass eine KEST nur dann abzuführen ist, wenn auch Geld an den Anleger fließt. Um den Prozess der Fehlerkorrektur aufgrund sich mehrfach ändernder KEST-Anmeldungen zu entschlacken, schlagen wir vor, dass der Fonds zunächst auf Basis des Ausschüttungsbetrags KEST einbehalten kann und anschließend die Korrektur in Form einer Verrechnung mit der KEST-

Anmeldung der nächsten Ausschüttung erfolgen kann. Darüber hinaus sollte bei Thesaurierungen vollständig auf den KESt-Einbehalt verzichtet werden.

Darüber hinaus kommt es auch nachträglich noch regelmäßig zu Korrekturen von Feststellungserklärungen (siehe auch Begründung zu unseren Änderungsvorschlägen zu § 38 InvStG). In der Folge ändert sich grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Dies stellt eine deutliche Abweichung zu den typischerweise mit Kapitalertragsteuer belasteten Einkünften dar, deren Betrag meist feststeht. Wenn die Korrektur erst Jahre später erfolgt, der Anleger die Kapitalertragsteuer aber bereits mit seiner tatsächlich zu zahlenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer verrechnet hat, stellt sich die Frage, ob der Spezial-Investmentfonds seine Kapitalertragsteuer überhaupt noch korrigieren muss. Denn die Korrektur des Spezial-Investmentfonds würde auch auf Anlegerebene eine Korrekturpflicht auslösen, im Ergebnis aber keine Auswirkungen auf dessen Steuerbelastung bzw. das Steueraufkommen haben. Es sollte daher auf die Pflicht zur Korrektur der KESt-Anmeldung verzichtet werden. Durch die Streichung dieser Regelung würde auch dieser Prozessschritt wegfallen und eine deutliche Entlastung für Anleger, Verwaltung und KVGs eintreten. Nachteile für den Fiskus sehen wir hierbei nicht.

Des Weiteren verlangen lokale Finanzämter auch bei „Nullmeldungen“ (wenn bei einer Ausschüttung oder Zwischenausschüttung kein steuerpflichtiger Ertrag ausgezahlt wird, da z. B. Zurechnungsbeträge vorrangig ausgeschüttet werden müssen) eine KESt-Anmeldung, obwohl keine KESt abgeführt wird. Allein daraus ergeben sich mehrere tausend Meldungen im Jahr, die keinen Mehrwert generieren. Auch diese sollten nicht mehr verlangt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass für inländische Immobilienerträge und inländische sonstige Erträge ohne Steuerabzug auch im Fall der Thesaurierung ein KESt-Einbehalt notwendig ist, um die Voraussetzung des § 33 InvStG zu erfüllen. Dieses Wahlrecht könnte unseres Erachtens jedoch ebenfalls in § 50 InvStG erfolgen.

## § 51 InvStG

Wir regen an, § 51 Absatz 1 InvStG folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

**„Bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich inländischen Anlegern im Sinne des § 8 Absatz 1, die eine Bescheinigung nach § 44 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vorlegen, sind nur die Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festzustellen, die für die Besteuerung des Anlegers relevant sind. Gleiches gilt bei inländischen Anlegern im Sinne von § 8 Absatz 2.“**

Wir regen an, § 51 Absatz 4 InvStG folgenden Satz anzufügen:

**„Sofern eine eigenständige steuerrechtliche Buchführung erfolgt sowie in den Fällen des § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf das Beifügen der Überleitungsrechnung nach Nummer 5 verzichtet werden.“**

### Begründung:

Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern wie z. B. Kirchen und Stiftungen machen derzeit ca. 12 Prozent der Gesamtzahl von Spezial-Investmentfonds aus. Für diese sind – aufgrund deren Steuerbefreiung – die steuerlichen Informationen, die eine KVG ermittelt und in der



Feststellungserklärung des Spezial-Investmentfonds ausweist, größtenteils irrelevant. Diese ca. 400 Feststellungserklärungen pro Jahr mit entsprechenden anschließenden Korrekturen und Betriebsprüfungen werden somit größtenteils für den „Aktenschrank“ produziert, abgegeben und durch die Finanzämter geprüft. Ein Mehrwert für irgendeinen am Besteuerungsverfahren Beteiligten ist dabei größtenteils nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für die Feststellungserklärungen für Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich teilweise steuerbefreiten Anlegern wie z. B. Versorgungswerke und Pensionskassen, die 22 Prozent der deutschen Anleger von Spezial-Investmentfonds ausmachen. Durch die Besteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen auf Ebene des Fonds oder der direkten Erfassung beim Anleger bei ausgeübter Transparenzoption haben die weiteren Informationen der Feststellungserklärung unseres Erachtens nur sehr eingeschränkt weitere Relevanz für das Besteuerungsverfahren.

Wir schlagen daher vor, den Umfang der Feststellungserklärung bei diesen Anlegern auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nach unserem Verständnis müsste lediglich der fondsbezogene Mantelbogen sowie teilweise die Anlage FB für den Anleger ausgefüllt werden. Die Anlagen ATV und die Anlagen WAGE sollten hingegen nicht benötigt werden.

Durch eine entsprechende Vereinfachung würde sich die Zahl der Feststellungserklärungen um ein Drittel verringern (ca. 1.200 Stück weniger), was sowohl die KVGs als auch die Finanzämter deutlich entlasten würde.

Zu den steuerbefreiten Anlegern, für die auf eine Abgabe der FStE verzichtet werden sollte, gehören unseres Erachtens auch Personengesellschaften mit ausschließlich steuerbefreiten Investmentfonds nach § 10 InvStG als Gesellschafter.

Zuletzt sei hierzu angemerkt, dass die KVGs weiterhin zur allgemeinen Buchführung verpflichtet und daher die Daten der Fonds grundsätzlich in den Systemen vorhanden sind. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass z. B. eine Stiftung ihren Status als steuerbefreiter Anleger verloren hat, könnten die Feststellungserklärungen basierend auf den IT-Systemen zeitnah nachträglich erstellt werden. Da es sich hierbei – wenn überhaupt – um wenige Ausnahmefälle handeln wird, bietet sich gerade in diesem Punkt eine Möglichkeit, eine sehr große Vereinfachung zu erzielen.

Darüber hinaus sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden, dann nicht notwendig ist, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf Basis einer eigenständigen steuerrechtlichen Buchführung erstellt werden.

## § 18 AStG

Wir regen an, § 18 AStG folgenden Absatz 6 anzufügen:

**„Sofern an der ausländischen Gesellschaft ausschließlich Anleger unmittelbar, mittelbar oder mittelbar über einen (Spezial-)Investmentfonds beteiligt sind, für die der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG steuerfrei ist, ist § 18 Absatz 1 bis 4 AStG nicht anzuwenden.“**



Begründung:

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Gesellschaften, auf die die Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden ist, führt zu einem großen Compliance Aufwand. Fraglich ist, weshalb dieser Aufwand auch bei Anlegern betrieben werden muss, die steuerfrei sind. Denn für diese sind die ermittelten Informationen irrelevant und haben auch für den Fiskus keinen Mehrwert. Vielmehr produziert diese Vorgabe nur zusätzliche Kosten für die Kirche, Stiftung oder der Altersvorsorgeeinrichtung, die unseres Erachtens vermieden werden kann.

Wir bitten daher um eine gesetzliche Klarstellung, dass für solche Anleger keine Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge erfolgen muss.